

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: PAKISTAN

(2., aktualisierte Auflage)



missio
glauben.leben.geben.

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: PAKISTAN

(2., aktualisierte Auflage)

Autor:

Dr. Georg Evers

Georg Evers promovierte bei Karl Rahner in Theologie der Mission und der Religionen. Von 1979 bis 2001 war er Asienreferent im Missionswissenschaftlichen Institut Missio in Aachen. Er unternahm zahlreiche Reisen in asiatische Länder und wirkte bei zentralen theologischen Konferenzen mit, insbesondere im Rahmen der Vereinigung Asiatischer Bischofskonferenzen (FABC).

Herausgeber:

missio – Internationales
Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle für Menschenrechte
und Religionsfreiheit

Zitiervorschlag:

Evers, Georg, Religionsfreiheit: Pakistan, hrsg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e.V. (Länderberichte Religionsfreiheit 44), Aachen 2019.



LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: PAKISTAN

Liebe Leserinnen und Leser,

Pakistan ist ein Land, das seit Jahren mit dem Problem eines radikalen Islam konfrontiert ist. Islamistische Gruppierungen und Parteien sorgen immer wieder für eine bedrohliche Vermischung von Politik und Religion. Ein den inneren Frieden des Landes gefährdendes Problem stellen die Antiblasphemiegesetze dar, die für unterschiedliche Vergehen hohe Haftstrafen und für die Beleidigung des Propheten Muhammad sogar die Todesstrafe vorsehen.

Ein international bekannt gewordenes Beispiel ist der Fall der katholischen Mutter Asia Bibi, die 2010 wegen eines Streits unter Frauen beim Wasserholen der Blasphemie bezichtigt und zum Tode verurteilt wurde. Nicht nur die Päpste Benedikt XVI. und Franziskus, sondern auch viele andere Persönlichkeiten und Organisationen haben sich über Jahre für Asia Bibi eingesetzt. Im Jahr 2014 hat *missio* in einer Kampagne 18.425 Unterschriften für ihre Freilassung gesammelt. Nachdem Asia Bibi am 31. Oktober

2018 vom Obersten Gericht des Landes freigesprochen worden war, formierte sich großer Widerstand unter den Islamisten im Land. Als die Regierung den durch die radikale islamistische Partei Tareek-e-Labbaik organisierten Straßenprotesten nachgab und Asia Bibi zwar freisprach, aber sie an einer Ausreise hinderte sowie eine Revision gegen den Freispruch zuließ, wandte sich *missio* in einer Briefkampagne an Bundeskanzlerin Angela Merkel und forderte sie dazu auf, dass die Bundesregierung sich bei der pakistanischen Regierung für Asia Bibis Ausreiseerlaubnis einsetzen sollte. Am 29. Januar 2019 hat der Oberste Gerichtshof Pakistans den Revisionsantrag gegen den Freispruch von Asia Bibi zurückgewiesen und erklärt, dass Asia Bibi Pakistan verlassen könne. Damit hat der Einsatz von *missio* und vielen anderen Personen und Organisationen für Asia Bibi zu einem guten Ende beigetragen.

missio begleitet und unterstützt seit Jahren die katholische Kirche in Pakis-

tan in ihrem Zeugnis für das Evangelium und in ihrem Bestreben, als kleine Minderheit mit ihren Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Erziehung sowie mit sozialen Aktivitäten dem Land zu dienen. Die Angriffe radikaler muslimischer Gruppen gegen Personen und Einrichtungen der katholischen Kirche sowie gegen andere ethnische und religiöse Gruppen haben in den letzten Jahren zugenommen und eine Atmosphäre von Angst und Bedrohung geschaffen.

Mit diesem Bericht möchte *missio* auf die Gefährdung der Menschenrechte und der Religionsfreiheit in Pakistan aufmerksam machen und für die Unterstützung unserer Arbeit zum Schutz christlicher und anderer ethnischer und religiöser Minderheiten in Pakistan werben.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

INHALT

PAKISTAN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

9

RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

16

VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

22

RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

24

FAZIT

45

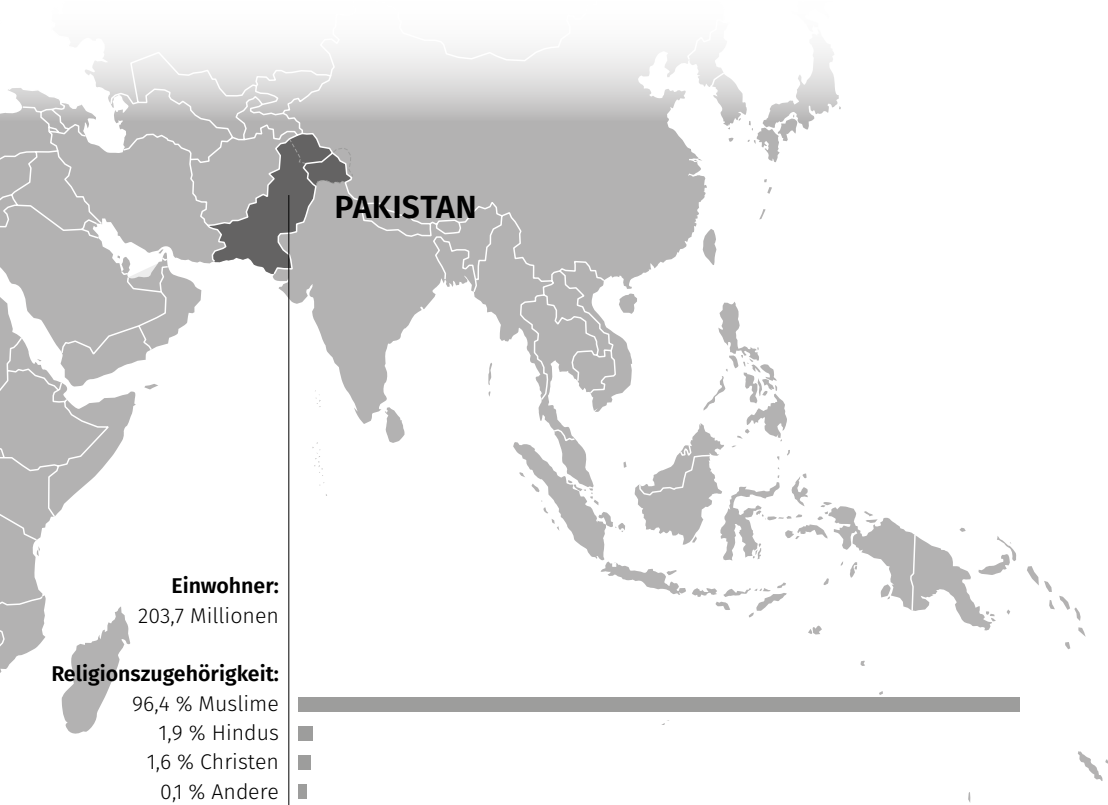
Verfassungsrechtlicher Rahmen 24

Verletzung der Religionsfreiheit durch staatliche und nichtstaatliche Akteure 27

- Scharia als Staatsgesetz 27
- Diskriminierung und Gewalt
gegen religiöse Minderheiten 28
- Minderheitendiskriminierung
bei Bewerbungen 30
- Diskriminierung der Ahmadiyya 30
- Diskriminierung der Hindus 31
- Behinderungen beim Bau
von Kirchen und Tempeln 32
- Erzwungene Bekehrungen
zum Islam 32
- Fehlende Freiheit
religiöser Bildung 33
- Christliche Künstler unter Druck 33
- Missbrauch der
Antiblasphemiegesetze 33
- Antiblasphemiegesetze
– Asia Bibi 37

Dialogpotential 41

- Anmerkungen 46
- Weiterführende Literatur 49
- Erschienene Publikationen 50



Die Angaben zur Einwohnerzahl sind Schätzwerte aus dem Jahr 2019 (vgl. Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen), zur Religionszugehörigkeit aus dem Jahr 2010 (vgl. CIA, The World Factbook 2019; Pew Research Center).

PAKISTAN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Pakistan als selbständiger Staat ist aus den Unabhängigkeitsbestrebungen im damaligen Britisch-Indien 1947 entstanden, als es nicht gelang, eine Einigung zwischen den hinduistischen und muslimischen Politikern zu erreichen und einen einheitlichen Staat für den gesamten Subkontinent zu gründen. Es kam zur Teilung, wobei aus den mehrheitlich von Muslimen bewohnten Provinzen Pandschab und Sindh im Osten und aus Teilen der Provinz Bengalen im Westen der unabhängige Staat Pakistan als „Heimstatt der Muslime“ gegründet wurde, der somit aus Ostpakistan und Westpakistan, zwei 1.500 km voneinander entfernten Landesteilen, bestand. Pakistan ist seit seiner Gründung im Jahre 1947 ein Land von chronischer Instabilität. Muhammad Ali Jinnah (1876–1948), Führer der Muslimliga und Gründervater der Republik Pakistan, wollte einen „Staat für die Muslime“, nicht aber einen „islamischen Staat“ errichten. Dieser Staat sollte wie die Indische Republik dem Ideal des Säkularismus verpflichtet sein, das heißt keine Religion als Staatsreligion über andere religiöse Gruppen stellen, sondern Raum für andere Religionen eröffnen. In einer Grundsatzrede vor der Konstituierenden Versammlung des Parlaments am 11. August 1947 erklärte Jinnah: „Die Minderheiten jedweder Gemeinschaft werden geschützt sein. Ihre Religion oder ihr Glaube oder ihr Bekenntnis werden sicher sein. In der Freiheit der Glaubensausübung wird es keine Einschränkung irgendwelcher Art geben. Sie werden in Hinblick auf ihre Religion, ihren Glauben, ihre Lebensform und ihre Kultur geschützt sein. Sie werden in jeder Hinsicht ohne jede Diskriminierung im Hinblick auf

Gründung
im Jahr 1947

Jinnah als
Gründervater
wollte Raum für
alle Religionen
eröffnen

ihre Kastenzugehörigkeit oder Glaubensüberzeugung gleichberechtigte Bürger des Staates Pakistan sein. Ihr seid frei, zu euren Tempeln zu gehen. Ihr seid frei, zu euren Moscheen zu gehen oder zu irgendeinem anderen Ort der Religionsausübung in diesem Staat Pakistan [...]. Im Laufe der Zeit werden die Hindus aufhören, Hindus zu sein, und die Muslime werden aufhören, Muslime zu sein, nicht im religiösen Sinn, denn das ist der persönliche Glaube jedes Individuums, sondern in politischer Hinsicht als Staatsbürger.“¹ Der frühe Tod Jinnahs kurz nach der Gründung des Staates 1948 führte zu chronischer Instabilität im Lande, da demokratisch gewählte Regierungen immer wieder von Militärregierungen abgelöst wurden. In Pakistan haben seit Langem das Militär und die Geheimdienste die eigentliche Macht im Staate inne. Wegen der wachsenden Spannungen zwischen den beiden Landesteilen Ost- und Westpakistan kam der Prozess der Nationenwerdung nicht voran. 1958 übernahm General Ayub Khan die Macht und gab sie seinem Nachfolger General Yahya Khan weiter, der bis 1970 an der Macht blieb. Die Spannungen zwischen den beiden Landesteilen Ost- und Westpakistan erreichten ihren Höhepunkt, als bei den Wahlen im Dezember 1970 die Awami-Liga von Scheich Mujibur Rahman im damaligen Ostpakistan mit dem Gewinn von 160 von 162 zur Wahl stehenden Sitzen als eindeutiger Sieger hervorging, dann aber um die Früchte ihres Sieges betrogen wurde, als der Führer der Pakistanischen Volkspartei (Pakistan Peoples Party, PPP) Zulfikar Ali Bhutto mit Unterstützung des Militärs das Ergebnis ignorierte und sich zum Ministerpräsidenten ernennen ließ. Darüber kam es im März 1971 zu einem blutigen Bürgerkrieg, in dessen Verlauf sich Indien einschaltete und die bengalischen Nationalisten unterstützte. Es kam zur Ablösung von Ostpakistan aus dem Staatenverbund Pakistan und zur Gründung des neuen unabhängigen Staates Bangladesch unter der Regierung von Mujibur Rahman.

Die zivile Regierung von Ministerpräsident Zulfikar Ali Bhutto wurde 1977 durch den Putsch von General Zia Ul-Haq abgesetzt, der nach einem juristisch höchst zweifelhaften Verfahren den Ministerpräsidenten Bhutto zum Tode am Strang verurteilen und hinrichten ließ. Zia Ul-Haq regierte über zehn Jahre Pakistan, die meiste Zeit unter Kriegsrecht. Unter seiner Regierung gewannen die radi-

kalen muslimischen Gruppen an Macht, die Zia Ul-Haq zum Beispiel durch die Verschärfung der Antiblephemiegesetze für sich zu gewinnen suchte. Die demokratischen Regierungen von Benazir Bhutto (1988–1990 und 1993–1996) und Nawaz Sharif (1990–1993 und 1997–1999) wurden jeweils von Militärregierungen abgelöst. Die Militärregierung unter General Pervez Musharraf regierte das Land bis 2008. Danach wechselten sich demokratisch mehr oder weniger legitimierte Regierungen in kurzer Folge ab, bis 2013 wieder Nawaz Sharif Ministerpräsident wurde und bis 2017 an der Macht blieb.

Der Afghanistankonflikt, in den Pakistan wegen seiner geographischen Nähe und der vielen afghanischen Flüchtlinge, die nach der sowjetische Besetzung ins Land strömten, tief verwickelt wurde, führte zu einer starken Radikalisierung in Politik und Religion. Im Nordwesten des Landes entstanden in den 1980er bis 1990er Jahren viele Koranschulen, deren Schüler „Taliban“ genannt werden und die neben dem Studium des Koran auch, und zunehmend vornehmlich, an Waffen ausgebildet wurden. Anfänglich wurden die radikal-fundamentalistischen Gruppen sowohl von der pakistanischen Regierung wie auch von den USA gefördert und mit Waffen für den Kampf gegen die russischen Invasoren in Afghanistan ausgestattet. Nach der Niederlage der Russen gelang es den radikalen Taliban, im Bürgerkrieg die übrigen afghanischen Kriegsherren zu besiegen und 1996 eine fundamentalistische islamische Republik zu etablieren.

Im Gefolge des Anschlags vom 11. September 2001 in New York wurde auch Pakistan in den von den USA begonnenen „Krieg gegen den Terrorismus“ einbezogen. Pakistan, auf dessen Gebiet die Taliban ausgebildet worden waren und das lange Zeit mit dem Talibanregime in Afghanistan beste Beziehungen unterhalten hatte, hatte es sehr eilig, sich dem allgemeinen Kampf gegen den Terrorismus anzuschließen. General Pervez Musharraf unterstützte den militärischen Einsatz der USA gegen die Taliban in Afghanistan und ging ostentativ gegen verschiedene islamistische Gruppierungen in Pakistan vor, die in der Vergangenheit mit Wissen und Unterstützung des pakistanischen Geheimdienstes Terrorakte in Kaschmir begangen hatten und an der Ausbildung von Terroristen aus aller Herren Länder beteiligt gewesen waren. Die Geister, die der pakistanische

Unter Zia Ul-Haq gewinnen radikale Muslime an Einfluss

Radikalisierung von Politik und Religion durch Afghanistankonflikt

„Krieg gegen den Terrorismus“ nach dem 11. September 2001

Chronische Instabilität, Militärregierungen lösen demokratisch gewählte Regierungen ab

Blutiger Bürgerkrieg 1971, Gründung Bangladeschs

Geheimdienst so lange gerufen und beschützt hatte, ließen sich aber nicht so leicht domestizieren. Erst nachdem deutlich geworden war, welche Bedrohung von diesen radikalen Gruppen ausging, ließ die Regierung Musharraf im Juli 2007 die „Rote Moschee“ in Islamabad, ein Zentrum der islamistischen Hetze und der Gewalttaten, vom Militär besetzen und die Rädelsführer töten oder inhaftieren.

Einführung der Scharia-Gesetzgebung 2009 im Swat-Tal auf Druck der Taliban

Es zeugte nicht gerade von der Stärke der pakistanischen Zentralregierung unter Präsident Ali Asif Zardari, dass sie im Februar 2009 in einem Abkommen mit den radikalislamischen Taliban ihre Zustimmung dazu gab, dass im Swat-Tal² in der Nordwestprovinz die Scharia-Gesetzgebung eingeführt wurde.³ In dem Abkommen hieß es: „Alle Gesetze, die dem göttlich-islamischen Recht zuwiderlaufen, werden aufgehoben und einzig die Scharia wird unter der neuen Justiz in Kraft gesetzt.“⁴ Die Regierung gab dem Druck, der dort seit 2007 herrschenden Taliban nach, die dieses Zugeständnis zur Bedingung eines Waffenstillstandes gemacht hatten. Sobald die Taliban von der Regierung freie Hand bekommen hatten, setzten sie ihre Vorstellungen eines ausschließlich von der Scharia bestimmten Gemeinwesens mit aller Macht um. Die Taliban begannen ihren Kulturkampf, wie schon bei der Zerstörung der großen Buddhastatuen in Bamiyan, indem sie die vielen Reste buddhistischen Lebens in dieser Region systematisch zerstörten. Ihre Zerstörungswut richtete sich auch gegen Produkte der modernen Kommunikationstechnik, wie Fernseher, CDs und andere technische Geräte. Verbunden damit waren Maßnahmen gegen Frauen und Mädchen, die gezwungen wurden, die Burka zu tragen, denen verboten wurde, ohne männliche Begleitung außer Haus zu gehen und denen der Schulbesuch verwehrt wurde. Über 400 Schulen mussten schließen und 170 Schulen wurden von den Taliban zerstört. International bekannt wurde der Fall von Malala Yousafzai: Das Mädchen war im Oktober 2012 wegen ihres Eintretens für das Recht von Mädchen auf Schulunterricht von den Taliban angegriffen und mit einem Kopfschuss schwer verletzt worden. 2014 erhielt Malala den Friedensnobelpreis.⁵ Erst als das Ausmaß der von den Taliban im Swat-Tal realisierten Islamisierung den Sympathisanten der Taliban im Militär und im Geheimdienst deutlich wurde, leitete die Regierung

eine Kehrtwende ein. Die Bedrohung, dass die Taliban vom Swat-Tal aus weitere Gebiete unter ihre Herrschaft bringen könnten, rief eine militärische Reaktion der Regierung hervor. Nach heftigen Kämpfen wurden die Taliban zurückgedrängt und dem Militär gelang es, die Herrschaft der Taliban im Swat-Tal zu brechen. Die Taliban reagierten mit einer Reihe von Anschlägen gegen Einrichtungen der Vereinten Nationen und besonders spektakulär mit einem Angriff auf das Hauptquartier der pakistanischen Armee in Rawalpindi im Oktober 2009, der das Land erschütterte. Auch wenn die Angreifer, nachdem sie einige hohe Offiziere getötet hatten, selbst ihr Leben verloren, machte ihr Anschlag doch deutlich, dass alle staatlichen Organe, die zivile Verwaltung, aber auch das so hoch eingeschätzte pakistanische Militär jederzeit verwundbar waren. Das zeigte sich erneut, als am 22. Mai 2011 der Luftwaffenstützpunkt Mehran in Karachi das Ziel eines Terrorkommandos der Taliban wurde. Einer Gruppe schwer bewaffneter Taliban gelang es, in den stark gesicherten Stützpunkt einzudringen und einige der dort geparkten Flugzeuge zu zerstören. Die Taliban bezeichneten diesen Angriff als Racheakt für die Ermordung Osama bin Ladens. Der Anschlag weckte wieder Spekulationen über eine Unterwanderung von Teilen des pakistanischen Militärs und des pakistanischen Nachrichtendienstes (ISI) durch die Taliban oder Al Qaida, da das unbemerkte Eindringen in den Stützpunkt den Verdacht weckte, dass sie interne Unterstützung gehabt haben könnten. Es wurden Befürchtungen laut, dass die Atomwaffen, über die Pakistan seit 1998 verfügt, in die Hände von Terroristen fallen könnten.

Seit Jahren wächst in Pakistan der Einfluss der radikalen islamistischen Gruppen und politischen Parteien. Wie stark diese Kräfte sind, wurde im März 2011 deutlich: Shabbaz Bhatti, der katholische Minister für die Minderheiten, wurde wegen seiner Bemühungen, die Antiblasphemiegesetze abzuschaffen beziehungsweise zu ändern, von einem radikalen Muslim ermordet. Es war nicht nur diese Tat, sondern der Beifall, den der Mörder aus Kreisen radikaler Muslime erfuhr, der deutlich machte, wie stark diejenigen Kräfte in Pakistan sind, die eine radikale Islamisierung vorantreiben. 2016 wurde nach der Hinrichtung des Leibwächters von Gouverneur Salman Taseer, der seinen Dienstherrn erschoss, weil er sich für

Kehrtwende und militärisches Eingreifen der Regierung, Anschläge der Taliban

Spekulationen über Unterwanderung des Militärs durch Taliban oder Al Qaida

Wachsender Einfluss radikal islamistischer Gruppen und Parteien

Islamistische Partei
Tehreek-e-Labbaik
(TLP) 2016 gegründet

die Abschaffung der Antiblasphemiegesetze eingesetzt hatte, die islamistische Partei Tehreek-e-Labbaik (TLP) gegründet. Sie gilt als besonders radikal und möchte in Pakistan die Sharia-Gesetzgebung einführen, islamische Kleidung für alle Frauen verbindlich machen, schon für Mädchen ab sechs Jahren die Heirat ermöglichen und andere Gesetze einführen, um Pakistan zu einem islamischen Staat zu machen.⁶

Imran Khan
wird 2018 Minister-
präsident

In den Wahlen am 25. Juli 2018 gewann Imran Khan mit seiner Partei Terek-e-Insaf (Bewegung für Gerechtigkeit) 109 von 272 Wahlkreisen und wurde am 18. August 2018 als Ministerpräsident einer Koalitionsregierung vereidigt. Als Person und Politiker ist der äußerst erfolgreiche ehemalige Cricketspieler Imran Khan sehr umstritten. Nach seiner Wandlung vom Playboy zu einem religiös engagierten Politiker wurde er wegen seiner Nähe zum Gedankengut der Taliban als einer der ihren angesehen. Auf der anderen Seite unterhält er gute Beziehungen zum in Pakistan so mächtigen Militär. Andere sehen in ihm jedoch einen potentiellen Reformen, der Pakistans korrupte Politik erneuern könnte.

Ein solch demokratischer Übergang im Regierungsamt ist für Pakistan eine Seltenheit. Getrübt wird das Bild jedoch dadurch, dass Nawaz Sharif, der Vorgänger im Amt des Ministerpräsidenten, wegen des Verdachts der Korruption inhaftiert wurde und immer noch auf seinen Prozess wartet. Die ethnischen und religiösen Minderheiten in Pakistan verbinden jedenfalls mit der Wahl von Imran Khan die positive Erwartung, dass er ihre Rechte besser respektieren wird. Der neue Ministerpräsident versprach, sich für eine Verbesserung des Loses der Unterdrückten und schwächsten Gruppen der Gesellschaft einzusetzen und die Armut zu bekämpfen.

Katholische
Bischofskonferenz
begrüßt Wahl Imran
Khans und erhofft
Schutz religiöser
Minderheiten

Bei der Parlamentswahl ist mit Anwar Lal Din ein Katholik in den Provinzrat der Provinz Sindh gewählt worden, der als Mitglied der Pakistanischen Volkspartei kandidiert hatte. In der Provinz Sindh gibt es weiterhin einen katholischen Senator. Die katholische Bischofskonferenz in Pakistan hat die Wahl von Imran Khan begrüßt und die Erwartung ausgesprochen, dass die neue Regierung Gedankenfreiheit fördern, die Korruption bekämpfen und die religiöse Diskriminierung im Lande beenden solle. Die Bischöfe forderten weiterhin die Einrichtung eines Minderheitenministeriums sowohl

auf regionaler als auch auf Landesebene, damit die religiösen Minderheiten besser geschützt werden können.⁷ Die Ankündigung der Regierung von Imran Khan im September 2018, den mehr als 1,4 Millionen Flüchtlingen aus Afghanistan und den etwa 2 Millionen Flüchtlingen aus Bangladesch, dem ehemaligen Ostpakistan, die oft schon seit Jahrzehnten in Pakistan leben, die pakistanische Staatsangehörigkeit zu gewähren, wurde allgemein als ein positives Zeichen gesehen, dass die neue Regierung es ernst meint, die Situation von Ausgestoßenen in der pakistanischen Gesellschaft zu verbessern.⁸ Im Kampf gegen die radikalen islamistischen Kräfte im Lande tut sich die Regierung von Imran Khan dagegen schwer. Die Taliban sind weiterhin im Lande tätig und in der Lage, Angriffe gegen Regierungseinrichtungen zu führen. So haben am 27. November 2018 Kämpfer der Taliban in der Provinzhauptstadt Farah an der Grenze zum Iran einen Polizeikonvoi angegriffen und mehr als 20 Polizisten getötet.⁹

RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Es ist schwierig, verlässliche Zahlen zu den Religionsgemeinschaften im Land zu finden. Die pakistanische Regierung hält die Zahlenangaben zu religiösen Minderheiten, insbesondere die der Ahmadis, bewusst klein. Die Vereinten Nationen schätzen zu Beginn des Jahres 2019 die Bevölkerungszahl auf etwa 203,7 Millionen Menschen.¹⁰ Der Islam, dem etwa 96,4 % der Pakistaner angehören, ist als die offizielle Religion des Staates überall präsent und beherrschend. Nach US-amerikanischen Schätzungen gab es im Jahr 2010 85–90 % sunnitische und 10–15 % schiitische Muslime. Religiöse Minderheiten werden für das Jahr 2010 mit 3,6 % angegeben (darunter 1,9 % Hindus und 1,6 % Christen).¹¹

Das Verhältnis zwischen Sunniten und Schiiten hat sich in den letzten Jahren in Folge der Islamisierungspolitik, die General Zia-ul-Haq Anfang der 1980er Jahren begonnen hatte, stark verschlechtert. Die Schiiten erlebten die verstärkte Islamisierung als eine einseitige Stärkung der sunnitischen Glaubensrichtung. In den Folgejahren mehrten sich insbesondere in dem den Schiiten heiligen Monat Muharram die Zwischenfälle, bei denen schiitische Moscheen das Ziel von Angriffen durch sunnitische Terroristen wurden, Hunderte Schiiten haben dabei ihr Leben verloren, und viele schiitische Moscheen wurden zerstört.

Treibende Kraft und Unterstützer der radikalen islamistischen Kräfte in Pakistan ist Saudi Arabien, das seit Jahren in der ganzen islamischen Welt den Wahhabismus, die streng orthodoxe Version ihrer islamistischen Interpretation des Koran, verbreitet. Dabei be-

nützen die „Hüter der heiligen Stätten“ des Islam die Hadsch, die heilige Verpflichtung eines jeden Muslim, einmal in seinem Leben die heiligen Stätten in Mekka und Medina zu besuchen, um die Hadsch-Pilger zum „richtigen“ Islam zu bekehren. Im großen Stil nutzt Saudi Arabien die Einnahmen aus dem Ölgeschäft, um durch finanzielle Unterstützung von Moschee- und Schulbau sowie Ausbau von Medieneinrichtungen die wahhabitische Richtung des Islam weiter zu verbreiten. In vielen Städten des Landes wie Lahore und Multan befinden sich Gräber von Sufi-Mystikern, die in der Bevölkerung hoch angesehen sind und verehrt werden. Für die streng orthodoxen Saudis der wahhabitischen Richtung ist die starke Rolle des mystischen Sufismus und der geistlichen Lehrer (*Pir*) nicht orthodox. Pakistanische Muslime, die zur Hadsch nach Mekka kommen, werden mit Nachdruck auf diese „Mängel“ in Hinblick auf die Orthodoxie aufmerksam gemacht. Die saudiarabische Regierung und die wahhabitischen Führer verfügen wegen ihrer finanziellen Unterstützung bei Moscheebauten und anderen Einrichtungen über einen ständig wachsenden Einfluss.¹²

Im Oktober 2018 hat der pakistanische Ministerpräsident Imran Khan an der weltweit wegen der Ermordung von Jamal Khashoggi umstrittenen Investorenkonferenz in Riad teilgenommen. Für sein Programm, Pakistan in einen „islamischen Wohlfahrtsstaat“ zu verwandeln, wurden dem pakistanischen Ministerpräsidenten von Saudi Arabien 3 Milliarden Dollar Direkthilfe zugesagt sowie ein Zahlungsaufschub für Öl in der gleichen Höhe. Diese Hilfe seitens Saudi Arabiens ist sicher nicht selbstlos, sondern wie in anderen vergleichbaren Fällen mit der Erwartung oder der Bedingung verbunden, Saudi Arabiens Version des Islam bei der Errichtung des islamischen Wohlfahrtsstaates „mit zu berücksichtigen“¹³.

Die Ahmadiyya-Bewegung (auch Qadani-Bewegung genannt), die von Mirza Ghulam Ahmad Qadani (1839–1908) auf dem Gebiet des heutigen Pakistan gegründet wurde, versteht sich selbst als eine islamische Gemeinschaft, in der die Lehren des Koran und der Sunnah Geltung haben. Über die Zahl der Anhänger der Ahmadiyya-Bewegung in Pakistan gibt es sehr unterschiedliche Angaben, die zwischen den von der Bewegung selbst angegebenen 5 Millionen und den nach offiziellen Angaben des Religionsbüros

Einfluss
Saudi-Arabiens

Ahmadiyya-
Bewegung

Islam als offizielle
Religion des Staates
beherrschend

3,6 % religiöse
Minderheiten

Schiiten (10-15 %)
seit 1980 vermehrt
unter Druck

der pakistanischen Regierung 0,22 % der Gesamtbevölkerung, also etwa 447.000 Mitgliedern, schwanken.¹⁴

Vom sunnitischen Islam unterscheidet sich die Ahmadiyya darin, dass sie ihrem Gründer Mirza Ghulam Ahmad Qadani den Rang eines Propheten einräumt. Diese Glaubensaussage der Ahmadis (so werden die Anhänger der Bewegung genannt), einen weiteren Propheten nach Muhammad anzunehmen, wird von orthodoxen Muslimen als Häresie angesehen. Schließlich heißt es im islamischen Glaubensbekenntnis, dass Muhammad sich selbst als „Siegel der Propheten“ bezeichnet hat, mit dem die Sendung von Propheten ihren Abschluss gefunden habe. Die Ahmadiyya-Bewegung ist eine im Ausland weit verbreitete Religionsgemeinschaft, deren Anhänger sich selbst als Muslime betrachten. An vielen christlich-islamischen Dialogbegegnungen in Europa und in den USA waren und sind Angehörige der Ahmadiyya beteiligt.

Seit 1974 gilt die Ahmadiyya durch einen Zusatz zur pakistanischen Verfassung nicht länger als eine islamische Religionsgemeinschaft. Das hat zur Folge, dass die Ahmadis in ihrem Glaubensleben stark eingeschränkt sind und zum Beispiel von der Wallfahrt nach Mekka ausgeschlossen werden. In den in das Strafgesetz eingefügten Zusätzen des Strafgesetzes Artikel 298-B und 298-C wird den Ahmadis verboten, ihre Glaubensvorstellungen und Gebetsformen mit der islamischen Tradition entnommenen Begriffen zu bezeichnen. Mit Haftstrafen bis zu drei Jahren wird jede Form der missionarischen Werbung für die Ahmadiyya belegt.

Die Zahl der Hindus beträgt nach US-amerikanischen Schätzungen für das Jahr 2010 1,9 %, was etwa 3,87 Millionen Menschen entspricht. Zur Zeit der Teilung 1947 lag der Anteil der auf dem Gebiet des heutigen Pakistan lebenden Hindus bei 23 %.¹⁵ Anfänglich wurden die wenigen im neuen Pakistan „zurückgebliebenen“ Hindus aufgefordert, das Land in Richtung Indien zu verlassen. Die Mehrzahl von ihnen, etwa 4,5 Millionen, kam der Aufforderung nach. Auch heute geht der schleichende Exodus von Hindus aus Pakistan nach Indien weiter. Die Zahl der nach Indien auswandernden Hindus wird jährlich mit etwa 5.000 angegeben, was auf die sich ständig verschlechternden Lebensbedingungen in Pakistan zurückzuführen ist. Denn die Hindus, die nach der Teilung des Subkontinents 1947

Ahmadiyya seit 1974 nicht mehr anerkannt, starke Einschränkungen des Glaubenslebens

Schleichender Exodus der Hindus (1,9 %) nach Indien

im heutigen Pakistan zurückgeblieben sind, haben in der Folge als kleine Minderheit viele Diskriminierungen erlebt.

Christen sind eine kleine Minderheit in Pakistan. US-amerikanische Schätzungen weisen eine Prozentzahl von 1,6 % an der Gesamtbevölkerung aus, was einer Zahl von etwa 3,26 Millionen Gläubigen entspricht. Die römisch-katholische Kirche, der gut 1 Million Gläubige angehören, ist in die Erzdiözesen Karatschi und Lahore, die Diözesen Faisalabad, Multan und Islamabad-Rawalpindi sowie das Apostolischen Vikariat Quetta aufgeteilt. Die protestantische „Church of Pakistan“ ging 1970 aus dem Zusammenschluss der Anglikanischen Kirche in Pakistan, der Vereinten Methodistischen Kirche in Pakistan, der United Church of Pakistan und der Lutherischen Kirche in Pakistan hervor und hat zwischen 800.000 und etwa 2 Millionen Mitglieder. Es gibt einige Freikirchen, deren Mitgliedszahlen nicht greifbar sind. Durch ihre Missionsanstrengungen gegenüber Muslimen, die von christlich-fundamentalistischem Gedankengut im Hinblick auf den Islam geprägt sind, stören sie oft den religiösen Frieden und bieten islamistischen Muslimen die Beweise, um Christen generell zu beschuldigen, den Islam zu verteufeln und Muslime mit falschen Aussagen über den Islam zum Christentum bekehren zu wollen.

Die Zusammensetzung der katholischen Bevölkerung in Pakistan ist geprägt von der Missionsgeschichte. Es waren ursprünglich katholische Kaufleute aus Indien (Goa und Mangalore), die den Kern der katholischen Kirche auf dem Gebiet des heutigen Pakistan bildeten. Die Nachkommen dieser Katholiken, die häufig auch heute noch besser Konkani, die Regionalsprache in Goa, als Urdu, die Nationalsprache Pakistans, sprechen, sind die tonangebende Gruppe in der Kirche. Eine große Zahl von Priestern und vor allem auch von Bischöfen kommt aus ihren Kreisen, wie ihre portugiesisch klingenden Namen zeigen.¹⁶ Die weitaus größte Zahl der Katholiken in Pakistan gehört zur Volksgruppe der Pandschabis. Offiziell gibt es in Pakistan in Übereinstimmung mit dem islamischen Ideal der Gemeinschaft aller Gläubigen (*Umma*) keine Kasten mehr, doch de facto spielt die Zugehörigkeit zu bestimmten, graduell abgestimmten gesellschaftlichen Gruppen beziehungsweise Kasten eine fast ebenso große Rolle wie in Indien. Die Mehrzahl der Christen kommt

Christen 1,6 %

Zusammensetzung der katholischen Bevölkerung geprägt von Missionsgeschichte

Mehrzahl der Christen aus unterster Kaste oder kastenlos

aus der Klasse der Unberühmbaren (*Shudras*) und der Kastenlosen (*Dalits*). Viele von ihnen arbeiten in gesellschaftlich wenig angesehenen Berufen, beispielsweise in Ziegeleien oder in der Abfallbeseitigung. Als am Rande der Gesellschaft Stehende müssen sie ihre Wohnungen am Rande von Ortschaften und Dörfern nehmen und haben oft nur eingeschränkt Zugang zu sauberem Trinkwasser oder öffentlichen Einrichtungen. Für die Neuchristen aus diesen Kreisen bedeutet die Taufe eine Möglichkeit, ihrem Schicksal, an der untersten Stelle der Gesellschaft zu stehen, wenigstens teilweise zu entgehen. Um den Neuchristen, die oft durch die Taufe die traditionellen Bande von Familie und Kaste zerschnitten hatten, neue Sicherheit und Geborgenheit in einer Gruppe zu geben, gingen die Missionare dazu über, eigene Dörfer für Christen zu errichten, wodurch sie in einer Art Ghetto sicherer leben konnten. Die Christen wurden so zu einer von der übrigen Gesellschaft abgetrennten und damit „fremden“ Gruppe. Anders war die Situation der Christen in den Städten. Dort gelangten sie aufgrund ihrer oft besseren Ausbildung in gute berufliche Positionen und konnten einen Lebensstandard erreichen, der dem des Mittelstandes entsprach. Viele Christen sind im Bildungs- und Erziehungssektor an verschiedenen Schulen tätig. In den Krankenhäusern, die oft in christlicher Trägerschaft sind, stellen christliche Krankenschwestern die Mehrheit. Einzelne Christen haben es zu hohen Posten in der Regierung, in der Justiz und in der Armee gebracht. Es gibt bekannte christliche Sportler, gute Journalisten, Ärzte und Intellektuelle. Vorherrschend bleibt aber für Christen in Pakistan, dass sie eine kleine Minderheit sind und als Angehörige einer in Pakistan als „fremd“ angesehenen Religion nicht voll in die Gesellschaft integriert sind.

Besserer Lebensstandard für Christen in Städten

Christliche Kirchen im Bildungswesen

Dabei haben die christlichen Kirchen in Pakistan wichtige Beiträge zum Aufbau des Landes geleistet. Im Erziehungswesen haben die christlichen Kirchen ein weitgefächertes Schulsystem aufgebaut, zu dem renommierte Gymnasien gehörten, die vor allem von Kindern aus der Ober- und Mittelschicht besucht wurden. Daneben gibt es eine Reihe anderer Einrichtungen wie Kindergärten, Grund- und Mittelschulen für die ärmeren Schichten der Bevölkerung. 1972 wurden alle christlichen Schulen vom Staat enteignet, weil ihr Einfluss als zu groß angesehen wurde und der Islamisierungskampa-

gne im Wege stand. 1985 wurde eine Reihe dieser Schulen wieder an die christlichen Kirchen zurückgegeben, weil es an staatlichen Lehrkräften mangelte und die für den Unterhalt notwendigen finanziellen Mittel staatlicherseits nicht erbracht werden konnten. Einen viel beachteten Beitrag leisten die Christen durch ihre medizinischen Einrichtungen und ihr persönliches Engagement auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung auf dem Lande. Nicht nur in Pakistan, sondern auch im Ausland ist der Einsatz der deutschen katholischen Ärztin und Ordensfrau Ruth Pfau (1929–2017) beachtet und gewürdigt worden, die durch ihren vorbildlichen Einsatz für Leprakranke und als medizinische Beraterin des Präsidenten bekannt geworden ist.¹⁷ In Karachi gründete sie ein Leprakrankenhaus, das mit einem Netz von Außenstationen im ganzen Land tätig geworden ist. Zugleich wurde im Zentrum in Karachi Pflegepersonal für die Betreuung von Leprakranken ausgebildet. Seit 1984 weitete sie ihre Arbeit auch auf Afghanistan aus.¹⁸ 2002 wurde Ruth Pfau mit dem „Ramon Magsaysay Preis“ ausgezeichnet und erhielt bei ihrem Tod 2017 ein Staatsbegräbnis als „Nationalheldin“.

Weitere, zahlenmäßig sehr schwach vertretene religiöse Minderheiten im Land sind Bahai, Sikhs, Parsis beziehungsweise Zoroastrier, Zikri Muslime, Buddhisten, Kalasha, Kihals, Jains.

Einsatz der deutschen katholischen Ärztin und Ordensfrau Ruth Pfau (1929–2017)

Weitere religiöse Minderheiten

VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)¹⁹ vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und den die Islamische Republik Pakistan am 17. April 2008 unterzeichnet und am 23. Juni 2010 ratifiziert hat.²⁰

Artikel 18 des IPbPR enthält eine für die Islamische Republik Pakistan völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung,

Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Pakistan bislang nicht beigetreten.²¹

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 20. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbPR enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“²² Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln.²³ Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen.²⁴

Staatliche Einschränkungen der im IPbPR enthaltenen Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbPR haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.²⁵

VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Der Text der heute gültigen Verfassung wurde am 10. April 1973 unter dem Ministerpräsidenten Zulfikar Ali Bhutto vom Parlament gebilligt.²⁶

Präambel

Da die Souveränität über das gesamte Universum allein Allah dem Allmächtigen gebührt, und da die Autorität, die das Volk Pakistan in den von ihm festgelegten Grenzen ausübt, eine heilige Verpflichtung ist;
[...]
Und so ist es der Wille des Volkes von Pakistan, eine Ordnung zu erstellen:
[...]
in der die Prinzipien von Demokratie, Freiheit, Gleichheit, Toleranz und sozialer Gerechtigkeit, wie sie im Islam ausgedrückt sind, in ganzer Fülle beachtet werden sollen;
in der die Muslime befähigt sein sollen, ihr Leben im individuellen sowohl wie im kollektiven Raum in

Übereinstimmung mit der Lehre und den Anforderungen des Islam, wie sie im Heiligen Koran und der Sunnah ausgedrückt sind, zu leben;
in der Vorsorge dafür getragen werden soll, dass die Minderheiten frei ihre Religionen bekennen und ausüben und ihre Kulturen entwickeln können;
[...]
in der die fundamentalen Rechte gelten, einschließlich der Gleichheit im Status und vor dem Gesetz, sozialer, wirtschaftlicher und politischer Gerechtigkeit, Freiheit der Gedanken, der Rede, des Glaubens, der Religion, des Gottesdienstes und der Versammlung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der öffentlichen Moral;
[...]

Artikel 1 der Verfassung hält fest, dass Pakistan als föderative Republik Islamische Republik Pakistan genannt wird. Der Islam ist laut Artikel 2 Staatsreligion.

Artikel 31 regelt die „Islamische Lebensweise“:

- (1) Es sollen Schritte unternommen werden, den Muslimen in Pakistan sowohl individuell wie auch kollektiv zu ermöglichen, ihr Leben in Übereinstimmung mit den fundamentalen Prinzipien und wichtigen Begriffen des Islam zu ordnen und für sie die dafür notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, wodurch sie in die Lage versetzt werden, den Sinn des Lebens in Übereinstimmung mit dem Heiligen Koran und der Sunnah zu verstehen.
- (2) In Hinblick auf die Muslime in Pakistan wird der Staat sich dafür einsetzen
 - den Unterricht des Heiligen Koran und der islamischen Lehre verpflichtend zu machen, zum Lernen der arabischen Sprache zu ermuntern und sicherzustellen, dass der Heilige Koran korrekt und exakt gedruckt und publiziert wird.

- die Einheit und die Beachtung der islamischen moralischen Standards zu fördern; und
- die ordnungsgemäße Organisation der Armenabgabe, der Stiftungen und der Moscheen sicherzustellen.

Artikel 36 nimmt auf den Schutz der Minderheiten Bezug:

Der Staat soll die legitimen Rechte und Interessen der Minderheiten schützen, eingeschlossen die ihnen zustehende Repräsentation in den föderalen und provinziellen Diensten.

Artikel 51, Absatz 4, hält fest, dass im Parlament 10 der 326 Sitze für Nichtmuslime reserviert sein müssen.

Artikel 42 und Artikel 91, Absatz 5, schreiben fest, dass sowohl der Präsident als auch der Ministerpräsident einen Amtseid vor dem Obersten Gericht ablegen müssen.²⁷ Der Beginn des Eides für den Präsidenten und den Ministerpräsidenten lautet:

„Ich ... schwöre feierlich, dass ich Muslim bin und an die Einheit und Einzigartigkeit Allahs des Allmächtigen glaube, an die Bücher Allahs, den Heiligen Koran, der das letzte von ihnen ist, an das Prophetenamt von Muhammad (Friede sei mit ihm) als des letzten der Propheten und daran, dass es keinen Propheten nach ihm geben kann, an den Tag des Gerichtes und an alle Forderungen und Lehren des Heiligen Koran und der Sunnah.“

Teil 9 der Verfassung regelt weitere islamische Bestimmungen. Darunter fallen Artikel 227 und Artikel 230.

Artikel 227:

- (1) Alle bestehenden Gesetze sollen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Islam, wie sie im Heiligen Koran und in der Sunnah niedergelegt sind, erlassen werden und kein Gesetz darf verabschiedet werden, dass diesen Bestimmungen widerspricht.

- (3) Nichts in diesem Teil darf die Personengesetze von nichtmuslimischen Bürgern oder ihren Status als Bürger beeinträchtigen.

Artikel 230, Absatz 1, führt die Funktionen des Islamrats auf, der Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit islamischen Prinzipien hin untersucht und Maßnahmen ergreift, damit Muslime in Pakistan ihr Leben in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Lehren des Islam leben können.

VERLETZUNG DER RELIGIONSFREIHEIT DURCH STAATLICHE UND NICHTSTAATLICHE AKTEURE

Scharia als Staatsgesetz

1991 wurde auf Betreiben radikaler muslimischer Gruppen von der Regierung Nawaz Sharif die Einführung der Scharia als Staatsgesetz durchgesetzt. Konkret bedeutete dies, dass im Wirtschafts- und Finanzwesen das Zinsnehmen (*riba*) generell verboten und durch ein islamisches Banksystem ersetzt wurde. Durch die Einführung der Scharia ins Justizwesen entstand eine bleibende Rechtsunsicherheit, weil einerseits die pakistanische Verfassung und die staatlichen Gesetze formell weiter gelten sollten, andererseits aber von den islamischen Gesetzeslehrern (*maulvis*) den Richtern die Vorgabe gemacht wurde, alle Entscheidungen im „Lichte der Scharia“ zu treffen. De facto bedeutet dies, dass die islamischen Richter das letzte Wort haben und die Entscheidungen der professionellen Richter jederzeit aufheben können. Proteste der christlichen Kirchen, dass die von der Verfassung garantierten Rechte der Minderheiten ausgehöhlt und aufgehoben würden, wurden ignoriert. Die Einführung der Scharia bedeutet zum Beispiel, dass Angehörige der Minderheiten nicht in gleicher Weise wie ihre muslimischen Mitbürger vor Gerichten zeugnisberechtigt sind, da das Zeugnis eines Nichtmuslim nur halb so viel gilt wie das eines Muslim. Auch werden

Seit 1991 Scharia als Staatsgesetz

Islamisches Banksystem

Islamische Richter können Rechtsentscheidungen staatlicher Richter aufheben

Zwang und Benachteiligungen für nichtmuslimische Minderheiten

die von der Scharia vorgeschriebenen Gebote und Verbote auch für die Minderheiten verpflichtend gemacht. So müssen während des Ramadans auch Nichtmuslime die strengen Fastengebote in der Öffentlichkeit beachten. Die eigentlich nur für Muslime geltenden Hudud-Gesetze, das heißt die von der Scharia vorgeschriebenen Strafen für bestimmte Delikte wie Raub (geahndet durch Hand- oder Fußamputation) und Ehebruch (geahndet mit Steinigung), wie auch die Bestimmungen über Blutgeld (*qisas* und *diyat*) werden ebenfalls auf die Minderheiten ausgedehnt.

Diskriminierung und Gewalt gegen religiöse Minderheiten

Die 2,5 Millionen Christen in Pakistan und Angehörige anderer religiöser Minderheiten fühlen sich wie „Bürger zweiter Klasse“ und werden immer stärker in der Ausübung ihrer Religion und ihrer bürgerlichen Rechte behindert. Nichtmuslime sind von den höchsten Ämtern im Land – Präsident und Ministerpräsident – ausgeschlossen und werden bei Besetzungen in staatlichen Behörden, den Gerichten und im Militär diskriminiert; ihr Recht auf Gleichbehandlung wird systematisch verletzt. Seit der 1985 erfolgten Änderung des Wahlgesetzes durch den damaligen Präsidenten Zia-ul-Haq gibt es in Pakistan kein gleiches Wahlrecht für alle Bürger des Landes mehr. Im vollen Sinne wahlberechtigt sind nur die Muslime, während die Angehörigen der religiösen Minderheiten nur für Kandidaten aus ihren eigenen Reihen stimmen können, wobei die Zahl der den jeweiligen Minderheiten zugestandenen Sitze – jeweils vier Sitze für die Christen und vier für die Hindus, so wie jeweils ein Sitz für die Angehörigen der Ahmadiyya und für die Sikhs, Buddhisten und Parsis – von vornherein festgelegt ist. Für die Angehörigen der Minderheiten bedeutet dies neben vielen weiteren Diskriminierungen eine weitgehende Einschränkung ihrer Bürgerrechte.

Alljährlich wird in Pakistan der „Nationale Tag der Minderheiten“ (*National Minorities Day*) begangen, der 2018 auf den 11. August fiel. Sebastian Shaw, der Erzbischof von Lahore, weigerte sich, an der nationalen Feier teilzunehmen, da die Minderheiten im Lande im-

mer noch nicht gleichberechtigte Bürger seien. Anstelle der offiziellen Feier nahm er an einem von der „Human Friends Organization“ veranstalteten „Tag der Verschiedenheit“ (*Day of Diversity*) teil, der in Lahore, der Hauptstadt der Pandschab-Provinz stattfand.

Es waren aber auch Stimmen von katholischen Gruppen zu hören, die den „Tag der Minderheiten“ als eine positive Geste der Regierung und als Ausdruck der Bemühung anerkannten, die sozial schwächeren Gruppen in der Gesellschaft zu stärken.²⁸ In ähnlicher Weise hatte sich Erzbischof Joseph Coutts von Karachi nach seiner Ernennung zum Kardinal im Juli 2018 geäußert. Im Rahmen der vielen Interviews, die es aus diesem Anlass gab, hat er deutlich gemacht, dass die Situation der christlichen Minderheit in Pakistan immer noch zu wünschen übrig lasse. Doch zugleich wies er darauf hin, dass die christlichen Kirchen einen großen Beitrag zur Entwicklung Pakistans besonders auf den Gebieten der Gesundheit, der Erziehung und der Sozialarbeit geleistet haben. Der Beitrag der Christen sei weit höher gewesen als ihr geringer Anteil an der Bevölkerung hätte erwarten lassen. Mit Blick auf die gegenwärtige Situation in Pakistan würdigte er positiv, dass es einen Übergang der Regierung durch demokratische Wahlen gegeben habe. Die Beschäftigungsrate der zu den Minderheiten gehörigen Arbeitern habe sich gebessert. Positiv sei auch, dass die Zentralregierung 2014 angeordnet habe, staatliche Einrichtungen zu schaffen, die sich um die Rechte der Minderheiten kümmern. Dies bedeutete nicht, dass alle Christen in Pakistan sich sicher im Land fühlen könnten. Selbstmordattentäter hätten sich in mehreren Fällen in oder im Umfeld von Kirchen in die Luft gesprengt und viele Opfer gefordert. An vielen Orten seien Kirchen Brandstiftung zum Opfer gefallen. Aber es gelte auch festzuhalten, dass die Zahl der Opfer durch islamistische Gewalttäter unter den Muslimen weitaus höher läge als unter den religiösen Minderheiten. Mit Blick auf die religiös motivierten Gewalttaten hielt Erzbischof Joseph Coutts fest:

„Diese Gewalt ist ein Problem, das das ganze Land betrifft. Diese extreme und äußerst fanatische Form des Islam, die nicht den allgemeinen Islam widerspiegelt, betrifft nicht nur Christen und andere nichtmuslimische religiöse Gemeinschaften, sondern die Terroristen verschonen auch Muslime nicht. Sie greifen Tempel, Kirchen

Joseph Kardinal Coutts zur Situation religiöser Minderheiten

Kein gleiches Wahlrecht für religiöse Minderheiten

„Tag der Minderheiten“ trifft auf geteiltes Echo

und Moscheen an. Sie haben eine in vieler Hinsicht eigenwillige Ideologie und sie bringen Leid und Zerstörung ins Land. Wir Christen leiden mit“.²⁹

Religiös motivierte
Gewalttaten

Nach Angaben der Nationalen Kommission „Gerechtigkeit und Frieden“ in Pakistan sind im Zeitraum 1987–2015 in 633 Fällen gegen Muslime, in 494 Fällen gegen Ahmadis, in 187 Fällen gegen Christen und in 21 Fällen gegen Hindus religiös motivierte Gewalttaten begangen worden.³⁰ Bei der Flutkatastrophe im Juli 2010 in der Provinz Sindh wurden die Dörfer der christlichen Minderheit beim Kampf gegen das Hochwasser gegenüber den reichen muslimischen Landbesitzern gezielt benachteiligt und praktisch ohne staatliche Unterstützung sich selbst überlassen.³¹

Minderheitendiskriminierung bei Bewerbungen

Bei Bewerbungen für qualifizierte Berufe werden Angehörige der religiösen Minderheiten oft diskriminiert. Auch wenn sie fachlich für die Arbeitsstelle geeignet sind, werden ihnen weniger qualifizierte muslimische Arbeitnehmer vorgezogen. Christliche Bewerber erfahren immer wieder, dass sie in Berufe abgedrängt werden, die in der Gesellschaft wenig angesehen sind, wie beispielsweise die Straßenreinigung.

Christen werden in
wenig angesehene
Berufe abgedrängt

Diskriminierung der Ahmadiyya

Seitdem Angehörige der Glaubensgemeinschaft in Pakistan nicht mehr als Muslime gelten, mehren sich die Angriffe gegen die Ahmadiyya, die in Pakistan zur am meisten verfolgten Religionsgemeinschaft geworden ist und deren Angehörige großen Diskriminierungen ausgesetzt sind. Von 1984 bis 2018 wurden 77 Ahmadis aus Hass ermordet. In mehreren Fällen wurden Moscheen der Ahmadiyya und andere von Ahmadis genutzte Gebäude zerstört, ohne dass die Behörden juristische Schritte zur Aufklärung und Sühnung unternommen hätten.³² Angehörige der Ahmadiyya werden immer wieder wegen Blasphemie und Verstößen gegen das Religionsge-

Ahmadis attackiert
und ermordet

setz angeklagt, weil sie, die offiziell keine Muslime sind, fortfahren, islamische Gebetsformen zu gebrauchen, ihren Kindern muslimische Namen geben, öffentlich den Gebetsruf (*Azan*) verwenden, oder zur Hadsch nach Mekka reisen – Verhaltensweisen, die ihnen laut Gesetzesverordnung nicht mehr erlaubt sind.³³ Anfang September 2018 gab die Regierung von Ministerpräsident Imran Khan dem Druck von Islamisten nach und verzichtete auf die Ernennung des renommierten Wirtschaftsfachmanns Atif Mian zum Wirtschaftsberater der Regierung – gegen ihn hatte es wegen seiner Zugehörigkeit zur Ahmadiyya Proteste radikaler islamistischer Gruppen gegeben.³⁴

Anklagen, weil
Ahmadis islami-
schen Riten und
Traditionen folgen

Diskriminierung der Hindus

In Schulbüchern wird die Staatsideologie gelehrt, nach der Pakistan „das Land der Muslime“ ist, in dem Hindus „eigentlich“ keinen Platz haben. Die im Land lebenden Hindus werden als Angehörige einer „unerwünschten Minderheit“ dargestellt und als „zurückgeblieben“ und „abergläubisch“ diskriminiert. Jahrzehnte hindurch wurden Eheschließungen von Hindus zivilrechtlich nicht registriert und damit nicht anerkannt. Im Alltag war dies mit gravierenden Einschränkungen verbunden, schließlich benötigen Ehepaare einen Trauschein, um z. B. Mitverträge abzuschließen, ein Bankkonto zu eröffnen oder einen Personalausweis zu beantragen. Erst 2016 wurde durch ein neues Gesetz in der Provinz Sindh Paaren hinduistischen Glaubens ermöglicht, ihre Ehen registrieren und damit rechtlich anerkennen zu lassen. Das neue Gesetz wurde daher von den Hindus als ein Fortschritt hin zur Gleichberechtigung als pakistanische Bürger begrüßt, auch wenn es zunächst nur in der Provinz Sindh Geltung hat, in der die meisten Hindus in Pakistan leben. Das Gesetz könnte dabei helfen, dass die Fälle von Entführungen hinduistischer Frauen, die gezwungen werden, zum Islam zu konvertieren und eine Ehe mit einem muslimischen Partner einzugehen, zurückgehen.³⁵ Kritiker befürchten jedoch, dass ein entscheidender Zusatz zum Gesetz weitere Gefahren birgt: Wenn einer der Ehepartner zum Islam konvertiert, wird die Ehe automatisch annulliert. Diese Vorgabe könnte dafür sorgen, dass die Ehe einer unter Zwang zum Islam konvertierten Frau annulliert wird, um sie dann gegen ihren Willen mit einem Muslim zu verheiraten.

Ehen zwischen
Hindus seit 2016
anerkannt

Gefahr erzwungener
Konversionen und
Eheschließungen

Behinderungen beim Bau von Kirchen und Tempeln

Verfassungsmäßiges
Recht auf Bau
religiöser Einrich-
tungen in der Praxis
stark eingeschränkt

Gemäß Artikel 20-B der pakistanischen Verfassung hat jede Religionsgemeinschaft das Recht – unter Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Moral – im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bauvorschriften religiöse Einrichtungen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten. Der Bau von Gebetsstätten und Kirchen ist den nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften, die staatlicherseits anerkannt sind, damit grundsätzlich möglich. In der Praxis wird der Bau von Gebetsstätten und Kirchen oft erschwert oder direkt verhindert mit der Begründung, dass Christen kein Recht hätten, ihre Gebetsstätten in mehrheitlich islamischen Ortschaften zu errichten. So wurde im Dorf Nayya Sarabah in der Provinz Pandschab im Juni 2018 eine von der protestantischen Full Gospel Assembly errichtete Kirche auf Druck der muslimischen Mehrheitsbevölkerung geschlossen und ist vom Abbruch bedroht. Zur Begründung hieß es: „Wir Muslime sind in der Mehrheit in diesem Dorf und können es nicht zulassen, dass hier eine Kirche gebaut wird.“³⁶

Erzwungene Bekehrungen zum Islam

Vermeehrt Fälle
von Zwangsheirat
und -konversion

Seit Langem häufen sich die Berichte, dass Angehörige von ethnischen und religiösen Minderheiten gezwungen werden, sich zum Islam zu bekennen. Betroffen sind vor allem Frauen aus diesen Gruppen, die zunächst unter Zwang eine Ehe mit einem Muslim eingehen und dann zum Übertritt zum Islam gebracht werden. Christliche und hinduistische Organisationen beklagen, dass Entführungen von Frauen aus ihren Religionsgemeinschaften durch Muslime sich häufen. Die Frauen würden dann in Ehen gepresst und zur Konversion zum Islam genötigt. So wurde im April 2016 eine 23-jährige Christin in Kasur Distrikt in der Provinz Pandschab von zwei bewaffneten Männern entführt und zur Ehe mit einem Muslim gezwungen. Auf die Anzeige der Familie reagierte die Polizei mit der Feststellung, dass die junge Frau freiwillig geheiratet habe und genauso freiwillig zum Islam konvertiert sei.³⁷

Fehlende Freiheit religiöser Bildung

Seit September 2009 ist Islamunterricht als verbindliches Lehrfach für alle Schüler bis zum Alter von 16 Jahren von der Regierung eingeführt worden. Dagegen haben die religiösen Minderheiten protestiert und ihrerseits gefordert, dass es auch für die Minderheiten von Hindus, Sikhs und Christen die Möglichkeit des Religionsunterrichts in ihren jeweiligen Religionen im Rahmen der staatlichen Schulen geben müsse.

Christliche Künstler unter Druck

Pakistans Christen leben unter dem ständigen Druck der muslimischen Mehrheit. Die Vorstellungen von dem, was ein gläubiger Mensch zu tun und zu lassen hat, beeinflusst auch die Minderheiten. In den meisten christlichen Kirchen in Pakistan finden sich wenige religiöse Bilder. Mit Rücksicht auf den Islam, der Abbildungen von Personen verbietet, verzichten die Christen in Pakistan auf bildliche Darstellungen von Jesus und den Heiligen. In Antwort auf die Verehrung des Koran, der heiligen Schrift der Muslime, stellen sie die Bibel in den Mittelpunkt. Christliche Künstler, die Statuen von Heiligen herstellen, werden von den Muslimen beschuldigt, Götzenbilder zu schaffen. Es gibt auch protestantische Christen, einschließlich Pastoren, die diese Vorwürfe gegen christliche Künstler erheben. Yakub Masih, ein christlicher Künstler, der in Warispura in der Nähe von Faisalabad im Pandschab christliche Skulpturen herstellt, ist einer der Künstler, die mit diesen Vorwürfen leben müssen. Er kann seine Werke nur über die Geschäfte der Schwestern von St. Paul verkaufen.³⁸

Bildliche Dar-
stellungen von
Heiligen sorgen
für Konflikte

Missbrauch der Antiblasphemiegesetze

In Pakistan ist seit der Präsidentschaft des Generals Zia ul-Haq (1979–1988) der Einfluss der radikalen muslimischen Gruppen stetig gewachsen. Anfang der 1990er Jahre wurden die Sharia-Gesetze gleichberechtigt neben die zivilen Gesetze gestellt. Ausgelöst von

Verschärfung der Antiblephemie-gesetze im Jahr 1992

der Debatte um die „Satanischen Verse“ von Salman Rushdie wurden in Pakistan im Jahr 1992 die sogenannten Antiblephemiegesetze verändert. Der Paragraph 295 des pakistanischen Strafgesetzes wurde um § 295-B und § 295-C erweitert. § 295-B sieht vor, dass eine willentliche Beschmutzung oder Zerstörung des Koran mit lebenslanger Haft bestraft wird. Laut § 295-C soll derjenige, der mit Worten oder schriftlich den heiligen Namen des Propheten Mohammad beschmutzt, mit dem Tod bestraft werden.³⁹ Die seit 1992 verschärften Antiblephemiegesetze haben das gesellschaftliche Klima und das Zusammenleben der Angehörigen der verschiedenen Religionen im Lande stark beeinträchtigt.⁴⁰ Sehr oft werden diese Gesetze missbraucht, um in persönlichen Feindschaften und Streitigkeiten Rache zu üben und offene Rechnungen zu begleichen. Davon betroffen sind alle Schichten in der pakistanischen Gesellschaft. In vielen Fällen kam es zu unbegründeten Anklagen wegen Blasphemie, bei denen die Ankläger persönliche Rachegeleüste hatten oder aus Habgier handelten.⁴¹ Die Behörden regieren auf Anzeigen wegen Blasphemie in den meisten Fällen mit der Festnahme der Angeklagten und in der nachfolgenden Gerichtsverhandlung werden die Aussagen der Ankläger meist höher bewertet als die Argumentation der Verteidigung. Die Richter sind oft eingeschüchtert und fürchten, bei Freisprüchen von radikalen muslimischen Gruppen physisch angegriffen zu werden, wie dies in einigen Fällen auch geschehen ist. Noch häufiger sind aber die Fälle, in denen es nicht zur Verhaftung und zum Prozess gegen Personen kommt, die der Blasphemie beschuldigt werden, weil vorher Lynchjustiz geübt und die Beschuldigten durch wütende Mobs umgebracht werden. Seit 1992 war dies bei 70 Opfern der Fall, während die Zahl der nach Gerichtsverhandlungen zum Tode Verurteilten bei 40 Fällen liegt. Versuche, die Antiblephemiegesetze zu ändern beziehungsweise gänzlich abzuschaffen, stoßen immer wieder auf heftigen Widerstand der radikalen muslimischen Gruppierungen. Seit 2017 gibt es immerhin einen Gesetzesentwurf, der falsche Beschuldigungen wegen Blasphemie mit denselben Strafen belegen soll wie sie gegen Personen verhängt werden, die der Blasphemie schuldig gesprochen werden.

Missbrauch der Gesetze

Richter eingeschüchtert und bedroht

Lynchjustiz

Im letzten Jahrzehnt wurden 793 Personen wegen Blasphemie angeklagt, davon waren 52 % Muslime, 34 % Anhänger der Ahma-

diyya, 12 % Christen und 1 % Hindus. Rechnet man die Angehörigen der Ahmadiyya weiterhin zum Islam, so entfallen zwei Drittel der Anklagen auf Muslime. Angehörige religiöser Minderheiten sind angesichts der Mehrheitsverhältnisse in der Bevölkerung dennoch überproportional betroffen. Anklagen wegen Verstoßes gegen die Antiblephemiegesetze, die sich gegen Angehörige der Minderheiten richten, führen immer wieder dazu, dass nicht nur die direkt betroffenen Personen, sondern auch ihre Gemeinschaften Ziel von Angriffen und Repressalien werden. So kommt es im Fall von Anklagen gegen Christen wegen Blasphemie häufig auch zu Angriffen gegen Wohnhäuser ihrer Angehörigen, zur Zerstörung von Kirchen und Angriffen gegen Personen. Wegen der vielfältigen negativen Auswirkungen der Antiblephemiegesetze wurde und wird im In- und Ausland immer wieder gefordert, sie ganz abzuschaffen oder zumindest zu entschärfen. Verschiedene pakistanische Regierungen haben versucht, diese Forderungen aufzugreifen, sind aber immer vor den Protesten der radikalen islamistischen Gruppen zurückgewichen. Wie stark deren Einfluss inzwischen geworden ist, zeigte sich, als Anfang Januar 2011 der Gouverneur der pakistanischen Provinz Pandschab, Salman Taseer, von seinem eigenen Personenschutz ermordet wurde. Der Täter, der von der muslimischen Mehrheit, aber auch von amtlichen Stellen wie ein Held gefeiert wurde, gab als Motiv für seine Tat an, dass er den Erfolg der Bemühungen des Gouverneurs, die Antiblephemiegesetze abzuschaffen, verhindern wollte. Dass dieser feige Mord an einem hochrangigen Politiker so weitgehende Zustimmung nicht nur unter den radikalen Gruppierungen, sondern allgemein im Land und auch in Regierungs- und Militärkreisen fand, zeigt, dass sich in allen Bereichen das islamistische Gedankengut schleichend verbreitet.

Nur wenig später wurde im März 2011 der katholische Minister für religiöse Minderheiten, Shahbaz Bhatti, in seinem Dienstwagen in Islamabad erschossen. Auch Shahbaz Bhatti hatte sich für die Abschaffung der Antiblephemiegesetze eingesetzt. Die Verantwortung für diesen Mord, der einer Hinrichtung glich, übernahm die radikale islamistische Gruppierung Tehreek-e-Taliban-Pakistan, der Dachverband verschiedener Gruppen militanter Islamisten. Shahbaz Bhatti war der Gründer der *All Pakistan Minorities Alliance* und

Angehörige religiöser Minderheiten überproportional betroffen

Radikale islamistische Gruppen üben Druck auf Regierung aus

Lebensgefahr für diejenigen, die Gesetze abschaffen möchten

der *Christian Liberation Front*, die sich für die Belange der religiösen Minderheiten im Lande einsetzen.

Im Februar 1995 wurden in Lahore die ersten Todesurteile wegen Verstoßes gegen das Antiblephemiegesetz gegen zwei Katholiken ausgesprochen, von denen einer gerade einmal 14 Jahre alt war. Die Anklage gegen ihn, Zettel, auf denen Beleidigungen des Propheten geschrieben waren, in eine Moschee geworfen zu haben, erwies sich zwar als haltlos, da der Junge Analphabet war. Aus Angst vor Angriffen radikaler Muslime hatten die Richter dieses Fehlurteil gesprochen. Auf Proteste in Pakistan und aus dem Ausland wurde das Urteil – nicht zuletzt durch den Einsatz der mutigen muslimischen Rechtsanwältin Asma Jahangir – aufgehoben. Arif Iqbal Bhatti, der Richter des Obersten Gerichts in Lahore, der diese Todesurteile aufhob, wurde von radikalen Muslimen ermordet. Die beiden verurteilten Katholiken mussten um ihre Leben fürchten und fanden schließlich Asyl in Deutschland.⁴²

Vergiftetes Klima zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen

Das vergiftete Klima unter den verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen führt zu gesellschaftlichen Spannungen und Anschuldigungen. Es ist bezeichnend, dass bei vielen Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften und Ethnien die Ursache für die Streitigkeiten meist in der Zugehörigkeit zu verschiedenen Religionsgemeinschaften gesehen wird, auch wenn diese auf der persönlichen Ebene liegen und von Hass und Eifersucht geprägt sind. In der Presse und vor allem in den sozialen Medien werden solche Auseinandersetzungen als Belege für die Verletzung der Religionsfreiheit gewertet und entsprechend ausgeschlachtet.

Kampf gegen Antiblephemiegesetze von Seiten der Kirchen

Der Kampf gegen das Antiblephemiegesetz wurde von verschiedenen Gruppen der katholischen und der protestantischen Kirche geführt. In der katholischen Kirche Pakistans war es neben der Vereinigung der Ordensleute die Kommission „Gerechtigkeit und Frieden“ in der pakistanischen Bischofskonferenz, die sich engagierte. Auch international bekannt wurde der Einsatz des Bischofs von Faisalabad John Joseph, der als Vorsitzender dieser Kommission in Pakistan und im Ausland nicht müde wurde, die mit diesem Gesetz verbundenen Ungerechtigkeiten aufzuzeigen und die Regierung in Pakistan zur Abschaffung aufzufordern. Bei diesem Einsatz hat sich

Bischof John Joseph nicht geschont, auch wenn er mit seinem Protest weitgehend auf taube Ohren stieß. Es war wohl aus dem Gefühl der Frustration heraus, dass er den Plan fasste, einen letzten, verzweifelten Versuch zu machen, durch ein spektakuläres Zeichen vielleicht doch etwas zu bewegen. Seine Selbsttötung am 9. Mai 1998 auf den Stufen des Gerichtsgebäudes in Lahore, mit der er gegen einen Prozess protestierte, in dem ein junger Katholik wegen Bibleschändung angeklagt war, hat in der katholischen Kirche und in der pakistanischen Gesellschaft Bestürzung, Verwirrung und Nachdenken ausgelöst.⁴³ In der katholischen Kirche Pakistans wird das Andenken an Bischof John Joseph gepflegt, um die Erinnerung an sein unbedingtes Eintreten für die Menschenrechte wachzuhalten. Auf der anderen Seite ist Bischof John Joseph eine umstrittene Persönlichkeit. Denn sein betont gewaltfreier Einsatz für Gerechtigkeit und Menschenwürde passt nicht zu der von ihm gewählten Handlung, sein Leben selbst zu beenden. Seine spektakuläre Tat hat nur bedingt Auswirkungen gehabt. Zwar unternahm Präsident Pervez Musharraf im Jahr 2000 den Versuch, die Antiblephemiegesetze zu ändern, gab aber dem Druck der islamistischen Gruppen nach und beließ alles beim Alten. Im September 2009 gab der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) eine Erklärung zum Missbrauch der Antiblephemiegesetze ab, in der beklagt wird, dass diese Gesetze immer wieder zu physischer Gewalt, Zerstörung von Eigentum und Verlust von Menschenleben unter der christlichen Minderheit geführt haben. Die pakistanische Regierung wurde aufgefordert, die Antiblephemiegesetze aufzuheben.⁴⁴ Im Oktober 2009 wurde beim Hochkommissariat für Menschenrecht in Genf eine Petition eingereicht, die von über 10.000 Personen unterzeichnet worden war und in der die UNO-Behörde aufgefordert wird, bei der pakistanischen Regierung zu intervenieren, um den Missbrauch der Antiblephemiegesetze zu beenden.

Antiblephemiegesetze – Asia Bibi

Die Katholikin Asia Bibi, Mutter von 5 Kindern, die in Ittawali, einem Dorf im Zentrum Pakistans wohnte, wurde 2010 wegen Bibleschändung gegen den Propheten Muhammad mit Bezug auf Sektion 295-C des

2010 Verurteilung Asia Bibis zu Tod durch den Strang

pakistanischen Strafrechts zum Tode durch den Strang verurteilt. Asia Bibi wurde beschuldigt, am 14. Juni 2009 bei einer Auseinandersetzung am Dorfbrunnen im Streit mit anderen Frauen um Wasser den Propheten Muhammad beleidigt zu haben. Durch ein Wortgefecht, bei dem es sowohl um Jesus als auch um den Propheten Muhammad gegangen war, hatte Asia Bibi für radikale Muslime den Tatbestand der Blasphemie gegenüber dem Propheten Muhammad erfüllt.

Die Anklage des Gerichts basierte auf der Aussage des örtlichen Moscheevorstehers, der selbst bei dem Streit nicht anwesend gewesen war, sondern sich auf die Aussagen der beteiligten Frauen stützte. Vor der offiziellen Anklage hatte die Dorfgemeinschaft Asia Bibi mit den Anschuldigungen konfrontiert und sie bedroht. Das Berufungsverfahren, das ihr Ehemann anstrebte, wurde im Oktober 2014 vom Hohen Gericht in Lahore zurückgewiesen. Der Fall Asia Bibi hat national und international viel Resonanz gefunden. Mehrere Personen und Organisationen forderten die Aufhebung des Urteils und Asia Bibis Freilassung, so auch Papst Benedikt XVI. in einer Appellation an die pakistanische Regierung in einer Generalaudienz am 9. November 2010. Der damalige Minister für Minderheiten Shahbaz Bhatti, selbst Christ, setzte sich juristisch für die Abschaffung des Antiblaspemiegesetzes und für die Freilassung von Asia Bibi ein; er wurde am 2. März 2011 durch radikale Islamisten ermordet. Schon vorher war am 4. Januar 2011 Salman Taseer, der Gouverneur der Provinz Pandschab von seinem Leibwächter ermordet worden, weil auch er sich für die Abschaffung des Antiblaspemiegesetzes eingesetzt und Asia Bibi im Gefängnis besucht hatte. Im Juli 2015 hat das Oberste Gericht Pakistans das Todesurteil gegen Asia Bibi ausgesetzt und ein Berufungsverfahren zugelassen. Am 8. Oktober 2018 wurde vom höchsten Gericht Pakistans die Berufung im Fall Asia Bibi verhandelt. Das Gericht vertagte zunächst die Verkündung des Urteils. Dieser Aufschub wurde als ein positives Zeichen gewertet, dass das Gericht sich für die Aufhebung der Todesstrafe entscheiden werde. Die Richter fürchteten sowohl um ihre eigene als auch um die körperliche Unversehrtheit von Asia Bibi, da eine radikale islamistische Gruppe, die den Taliban nahesteht, Morddrohungen ausgesprochen hatte.

Berufungsverfahren von 2014 vom Hohen Gericht in Lahore zurückgewiesen

Am 31. Oktober 2018 ordnete das Oberste Gericht dann schließlich an, die Todesstrafe gegen Asia Bibi aufzuheben und sie unverzüglich freizulassen.

Diese Entscheidung wurde nicht nur in Pakistan, sondern weltweit von vielen Personen und Organisationen, die sich in verschiedenen Ländern für Asia Bibi eingesetzt hatten, begrüßt. Qiasar Feroz, der Sekretär der pakistanischen Bischofskonferenz erklärte:

„Die Entscheidung des Obersten Gerichtes, Asia Bibi freizusprechen, hat Gerechtigkeit und Wahrheit in diesem Fall wiederhergestellt, in dem eine Unschuldige im Gefängnis war. Wir hoffen, dass Asia Bibi ein glückliches Leben führen kann. Alle Bürger sollten erkennen, dass es hier um das Wohl von ganz Pakistan ging.“⁴⁵

In Reaktion auf den Freispruch startete die islamistische Partei Tereek-e-Labbaik eine landesweite Protestaktion, bei der in vielen Städten Straßen blockiert, Geschäfte geplündert und mit anderen Aktionen Unfrieden gestiftet wurde. Die Schulen blieben in der Provinz Pandschab aus Angst vor Gewalttaten zwei Tage lang geschlossen. Der Mob forderte die Hinrichtung von Asia Bibi und bedrohte auch die am Freispruch beteiligten Richter. Die pakistanische Polizei warnte in einem Rundschreiben alle Leiter von christlichen Einrichtungen vor möglichen Terroranschlägen, da mehrere islamistische Terrororganisationen Angriffe auf christliche Einrichtungen geplant hätten. Zugleich versprach die Polizeibehörde, dass alles getan werde, um Angriffe zu verhindern.⁴⁶

Wohl auch in Reaktion auf ausländische Interventionen versuchte Ministerpräsident Imran Khan in einer Fernsehansprache an die Nation, verlorenes Terrain zurückzugewinnen, indem er auf die wirtschaftlichen Schäden durch die Proteste hinwies und die Vermischung von Politik und Religion zurückwies. Mit Bezug auf die islamistische Partei Tereek-e-Labbaik erklärte er, dass „diese Kriminellen nicht dem Islam dienen, sondern nur ihre politischen Ziele verfolgen. Wir werden keinen Vandalismus und keine Verkehrsblockaden dulden.“⁴⁷ Doch nach zwei Tagen der Protestaktionen gab die Regierung Imran Khan dem Druck der Straße nach. Asia Bibi wurde zunächst nicht freigelassen und an der Ausreise aus Pakistan gehindert. Ministerpräsident Imran Khan einigte sich mit der Führung der islamistischen Partei darauf, dass eine Revision gegen

Oberstes Gericht in Pakistan ordnet im Oktober 2018 Freilassung an

Gewaltsame Proteste durch Angehörige der islamistischen Partei Tereek-e-Labbaik

Regierung gibt Druck kurzzeitig nach

Revisionsantrag
gegen Freilassung
im Januar 2019
zurückgewiesen

den Freispruch zugelassen wurde. Der Freispruch von Asia Bibi, der als eine Großtat der pakistanischen Justiz weltweit begrüßt worden war, endete so zunächst mit einer Kapitulation der Regierung vor der Gewalt der Straße und der radikalen islamistischen Gruppen. Die Familie von Asia Bibi wurde ebenfalls bedroht und musste sich vor den Gewaltandrohungen verstecken. Aus dem Versteck heraus hat sich der Ehemann Ashiq Masih an die italienische Regierung und andere Regierungen gewandt und um Asyl für seine Familie gebeten.⁴⁸

Mit der Festnahme des Chefs der radikalen islamistischen Partei Tehreek-e-Labbaik Pakistan (TLP), der am 24. November 2018 nach Ankündigung weiterer Proteste gegen die Freilassung von Asia Bibi in Haft genommen wurde, zeigte die Regierung Imran Khan, dass sie gewillt ist, dem Druck der Islamisten nicht nachzugeben.⁴⁹ Am 29. Januar 2019 hat der Oberste Gerichtshof Pakistans den Revisionsantrag gegen den am 31. Oktober 2018 erfolgten Freispruch von Asia Bibi, in dem erneut die Todesstrafe gefordert wurde, zurückgewiesen. Der zuständige Richter bemängelte eine Reihe von Fehlern in der Anklage, die erst 5 Tage nach dem angeblichen Vorfall von Blasphemie erhoben worden war und die widersprüchliche Zeugenaussagen beinhaltet, die nahelegten, dass es sich um abgesprochene Falschaussagen handele. Der Richter erklärte Asia Bibi zur freien Person, die das Recht habe, das Land zu verlassen. Am 10. April 2019 meldete UCA-News, dass der Ministerpräsident Imran Khan in einer Pressekonferenz erklärt habe, dass Asia Bibi immer noch „wegen einer kleinen Komplikation“ unter dem Schutz der Regierung stehe, Pakistan noch nicht verlassen habe und noch nicht mit ihrer Familie, die in Kanada Asyl gefunden hatte, vereint sei.⁵⁰ Nach langer Wartezeit konnte Asia Bibi am 7. Mai 2019 endlich aus Pakistan zu ihrer Familie nach Kanada ausreisen.⁵¹

DIALOGPOTENTIAL

Für die christliche Minderheit in Pakistan, die nur 2 % der Bevölkerung ausmacht, stellt der Dialog eine Notwendigkeit dar, um in dem zu 97 % muslimischen Land zu überleben. Seit der Staatengründung Pakistans haben sich Christinnen und Christen als Bürgerinnen und Bürger verstanden, die gemeinsam mit den Muslimen das Land voranbringen wollen. Immer wieder haben christliche Organisationen, allen voran die Caritas, bei Naturkatastrophen wie den großen Überschwemmungen 2011 für alle Betroffenen ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit Hilfe geleistet. Mit Muslimen zusammen haben Christen die Verunglimpfung des Ansehens des Propheten Muhammad durch Karikaturen, Filme in westlichen Medien und die Koranverbrennung in den USA verurteilt und ihre Solidarität mit ihnen gezeigt. Im Dialog möchten Christen in Pakistan auf Basis von gegenseitigem Respekt und Gleichberechtigung die Zusammenarbeit und das Zusammenleben zwischen Muslimen und Christen fördern. Nur auf dem Weg des Dialogs wird es möglich sein, die bestehenden Missverständnisse und Spannungen abzubauen.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat auch in Pakistan den Anstoß für die Aufnahme eines formellen Dialogs – des Dialogs der Fachleute und des Dialogs auf der Ebene der sozialen Aktivitäten – gegeben. Es waren vor allem Ordensleute wie die Dominikaner im Pastoralzentrum von Multan, die Jesuiten in Lahore, die Franziskaner sowie Angehörige weiblicher Ordensgemeinschaften, die Gruppen des christlich-islamischen Dialogs gründeten. Mehrfach haben Angehörige dieser Gruppen, Christen und Muslime, gemeinsam gegen Verletzungen der Menschenrechte protestiert. In Lahore wurde 1992 der Arbeitskreis „Glaube in Aktion“ (*Faith in Action*) gegründet, in dem christliche und muslimische Sozialarbeiter, medizinisches Personal und Juristen gemeinsam gesellschaftliche Probleme angehen. 1985 wurde innerhalb der katholischen Bischofskonferenz von Pakistan eine „Kommission für christlich-islamische Beziehungen“ gegründet, um die Arbeit auf dem Gebiet des interreligiösen Dialogs für die sieben Diözesen des Landes zu koordinieren.⁵²

Seit gut 30 Jahren ist der pakistanische Dominikanerpater James Channan im interreligiösen Dialog zwischen Christen und Muslimen

Christliche Organisationen setzen sich für alle Bürgerinnen und Bürger ein

Ordensleute gründen Dialoggruppen

Arbeitskreis „Glaube in Aktion“

„Kommission für christlich-islamische Beziehungen“ der katholischen Bischofskonferenz von Pakistan

und in der Friedensarbeit in Pakistan tätig. In Pakistan und im Ausland ist er wegen seiner Erfahrung, seines Engagements und seines Durchhaltevermögens, den Dialog trotz Enttäuschungen immer wieder zu suchen und sich von negativen Erfahrungen nicht abschrecken zu lassen, viel gefragt und mit verschiedenen Preisen geehrt worden. Seine ganze Lebensarbeit als Dominikaner hat er, bis auf eine kurzfristige Pastoralitätigkeit, dem christlich-islamischen Dialog und der Verständigung zwischen den Religionen in Pakistan gewidmet. Auf nationaler Ebene wurde James Channan 1985 von der pakistanischen Bischofskonferenz zum Sekretär der bischöflichen Kommission für den christlich-muslimischen Dialog bestimmt, eine Funktion, die er bis zum Jahre 2002 ausübte. Auch international wurde die Dialog- und Friedensarbeit von James Channan anerkannt. Von 1985–1995 war er Mitglied des Päpstlichen Rates für den interreligiösen Dialog und danach von 1999–2004 Konsultor der Vatikanischen Kommission für die interreligiösen Beziehungen mit den Muslimen. 2005 wurde er Gründungsmitglied und danach regionaler Koordinator des pakistanischen Koordinationskreises der interreligiösen Dialoginitiative *United Religious Initiative* (URI). Als Direktor des nationalen Pastoralinstituts in Multan, das er von 2001–2007 leitete, hat James Channan zahlreiche Seminare zum interreligiösen Dialog mit der Beteiligung von Muslimen, Hindus, Sikhs und Bahai organisiert und eine Reihe von Friedensinitiativen angestoßen. Besonders beachtet wurde der von ihm organisierte 1.500 Meilen lange Friedensmarsch, der vom 24. Dezember 1999 bis zum 4. Januar 2000 von Karachi zum Khyber-Pass führte. Eine andere Friedensinitiative war das Pflanzen von „Friedenspfählen“ (*Peace Poles*), die er in mehreren Städten in Pakistan in den letzten Jahren durchführen ließ. Diese „Friedenspfähle“ sind eine Initiative der Gemeinschaft des Gebets für den Weltfrieden (*World Peace Prayer Society*), die solche Aktionen in mehr als 180 Ländern durchgeführt hat. Aus dieser vielfältigen Dialog- und Friedensarbeit erwuchs auch seine publizistische Tätigkeit mit Buch- und Zeitschriftenbeiträgen und vielen Interviews, die in mehreren Sprachen und Ländern veröffentlicht wurden. Gegenwärtig ist James Channan Leiter des Friedenszentrums der Dominikaner in Lahore, das im November 2010 von Kardinal Jean Louis Tauran, dem Präsidenten des Päpst-

lichen Rates für den Interreligiösen Dialog, eröffnet wurde. Als das schönste Erlebnis im Dialog mit den Muslimen bezeichnet James Channan, dass er 2004 vom Großiman der Badshahi Moschee, der größten Moschee in Lahore, in der 100.000 Menschen gleichzeitig beten können, eingeladen wurde, als Vertreter der Christen an einer interreligiösen Feier teilzunehmen. Es war das erste Mal in der 350-jährigen Geschichte der Moschee, dass ein Christ vor Muslimen predigen und beten konnte. Der Beitrag von James Channan zur Verständigung unter den Religionen und sein Einsatz für den inneren Frieden im Land wurden auch auf nationaler Ebene anerkannt, als ihm der pakistanische Friedenspreis für das Jahr 2012 verliehen wurde. Auch wenn James Channan sich selbst als Optimist bezeichnet, ist er doch Realist, der die Schwierigkeiten und Widerstände gegen Verständigung und Dialog richtig einschätzen kann. In seinem Kampf gegen religiöse Intoleranz und Feindschaft zwischen den Religionsgemeinschaften in Pakistan hat James Channan auf die Mängel in den Schulbüchern des Landes hingewiesen, in denen systematisch Intoleranz gelehrt wird, eine Form der Indoktrination, die für die vielen religiös motivierten Gewalttaten im Lande verantwortlich sei. Diese negative Indoktrination erfolgt vor allem in dem für alle Schülerinnen und Schüler von der Grundschule bis zur Universität verbindlich vorgeschriebenen Fach „Islam-Studien“, in dem neben der Einführung in die Grundlehren des Islam, der als die beste und einzig wahre Religion dargestellt wird, zugleich die anderen Religion als minderwertig und falsch beschrieben werden.

James Channan sieht im Dialog die Aufgabe seines Lebens. Doch er ist Realist und sich bewusst, wie stark die Kräfte sind, die in Pakistan gegen Verständigung arbeiten und Streit zwischen den Religionsgemeinschaften schüren. Bei der Feier des internationalen Friedenstag der Vereinten Nationen im September 2012 in Lahore drückte James Channan in seiner Ansprache seine Entschlossenheit, sich weiter für interreligiöse Verständigung und Frieden zu engagieren unmissverständlich aus: „Wir werden uns nicht irre machen lassen, weiterhin für Frieden, Toleranz und religiöse Harmonie zu kämpfen, ganz gleich wie widrig die Umstände auch sein mögen.“ Im April 2018 gehörte James Channan zu den Unterstützern einer vom Pakistanischen Christlichen Aktionsbündnis (*Pakistan Chris-*

tian Action Committee) initiierten Kampagne: Mit an den Häusern angebrachten weißen Fahnen, die einen Monat lang wehen sollten, wurde gegen die sich verstärkende Verfolgung religiöser Minderheiten protestiert.⁵³

Joseph Kardinal
Coutts

Bei der Ernennung von Erzbischof Joseph Coutts zum Kardinal im Mai 2018 wurde im Rahmen der Würdigung seiner Person besonders das vielseitige Engagement des neuen Kardinals im interreligiösen Dialog und im Einsatz für religiöse Harmonie betont. In seiner Diözese Karachi hat Joseph Coutts eine Kommission für interreligiöse Harmonie eingerichtet und unterstützt deren Aktivitäten durch persönliche Mitarbeit in Programmen und Konferenzen. Bei der Einrichtung der Kommission für interreligiöse Harmonie gab er die Richtung vor: „Es ist Zeit, Harmonie zu fördern. Das ist unser neues Motto. Wir müssen es lernen und weitergeben. Es ist unsere Aufgabe, in unserer Hafenstadt die Harmonie wieder herzustellen, indem wir Menschen mit verschiedenen Bräuchen und Traditionen willkommen heißen.“⁵⁴

FAZIT

Pakistan ist ein Land, das im Laufe seiner jetzt gut 70-jährigen Geschichte immer wieder mit politischen Umwälzungen wie Militärregierungen und militärischen Auseinandersetzungen mit dem Nachbarland Indien konfrontiert war. Seit einigen Jahren muss sich Pakistan verstärkt mit dem Anwachsen fundamentalistischer und gewaltbereiter islamistischer Gruppen auseinandersetzen. In dieser Gemengelage geraten die ethnischen und religiösen Minderheiten vermehrt unter Druck und werden diskriminiert, sie und ihre Einrichtungen werden Ziele von Gewalttaten.

Pakistan ist den wichtigsten internationalen Verträgen der Vereinten Nationen zum Schutz von Religionsfreiheit beigetreten. Allerdings wird der Schutz der Religionsfreiheit für alle ethnischen und religiösen Gruppen im Land unter anderem dadurch behindert, dass neben der Verfassung und den von den Parlamenten erlassenen Gesetzen eine Parallelrechtsprechung durch die Sharia-Gerichte existiert. So ergibt sich ein Schwebezustand, der einer klaren Rechtsprechung entgegensteht. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung immer häufiger, besonders in Fällen der Anklage wegen Blasphemie, durch Proteste radikaler islamistischer Gruppen behindert und verhindert wird. Angriffe gegen Richter, die nicht nur bedroht, sondern physisch angegriffen und sogar ermordet wurden, schüchtern immer häufiger Gerichte ein, nach den Gesetzen Recht zu sprechen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Regierung von Imran Khan, die sich bei ihrem Amtsantritt im August 2018 zum Schutz der ethnischen und religiösen Minderheiten verpflichtet hat, dem Druck der islamistischen Gruppen widerstehen kann.

Anmerkungen

- 01 Ali Jinnah, Muhammad, *Speeches and Statements 1947–1948*, Karachi 2000, S. 13.
- 02 Das Swat-Tal war im 8. Jahrhundert ein Zentrum buddhistischen Lebens, des Mönchtums und der buddhistischen Kunst. In dieser Region befindet sich Gandhara, das mit seinen Buddhastatuen, die hellenistische Einflüsse zeigen, die buddhistische Kunst bis nach China beeinflusst hat.
- 03 Scharia – wörtlich: Wegweisung zur Quelle – wird die Sammlung von Rechts- und Verhaltensvorschriften genannt, die in den vier Rechtsschulen unterschiedlich interpretiert und nicht einheitlich festgelegt ist. Es handelt sich um ein abstraktes Gesetz Gottes, das alle Bereiche des Lebens betrifft und alle Aspekte des täglichen Lebens jedes Muslims reguliert. Mouhanad Khorchide stellt knapp fest: „Es gibt keine einzige Aussage im Koran beziehungsweise in der prophetischen Tradition, welche die Scharia genau definiert.“ (Vgl. Khorchide, Mouhanad, *Islam ist Barmherzigkeit*, Freiburg 2012, S. 143). Dietrich Alexander beschreibt die von den Taliban im Swat-Tal eingeführte Scharia-Gesetzgebung als „eine krude Mischung von 1400 Jahre alten Bestimmungen mit Stammestraditionen“ (Welt, 20. Februar 2009).
- 04 Evers, Georg, Die christliche Minderheit in Pakistan im Würgegriff von staatlicher Ohnmacht und wachsendem Islamismus, in: Schreijäck, Thomas (Hrsg.), *Prekäres Christentum in Asien*, Mainz 2011, 27–42, S. 38.
- 05 Vgl. Yousafzai, Malala, *I am Malala, the Girl who stood up for Education and was shot by the Taliban*, Phoenix Paperbacks, London 2014.
- 06 Vgl. Chaudhry, Kamran, UCA-News, 16. Juli 2018.
- 07 Vgl. Vatican News, 9. September 2018.
- 08 Vgl. Hussain, Zahid/Chaudry, Kamran, UCA-News, 18. September 2018.
- 09 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27. November 2018.
- 10 Vgl. Vereinte Nationen, Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, unter: <https://countrymeters.info/de/Pakistan> (Stand: 07.02.2019).
- 11 Vgl. CIA, *The World Factbook*, unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/pk.html> (Stand: 07.02.2019); Pew Research Center, Pew-Templeton Global Religious Futures Project, unter: http://www.globalreligiousfutures.org/countries/pakistan#/?affiliations_religion_id=0&affiliations_year=2010®ion_name=All%20Countries&restrictions_year=2016 (Stand: 07.02.2019).
- 12 Vgl. Ahmed, Khaled, Pakistan – eine auseinanderbrechende Nation. Das Elend der Nicht-Muslime, in: *Forum Weltkirche* 3 (2014), S. 8–13.
- 13 Saudi-Arabien hilft Pakistan. Scheichs versprechen Ministerpräsident Khan Milliarden, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 25. Oktober 2018.
- 14 Vgl. Pakistan Bureau of Statistics, <http://www.pbs.gov.pk/content/population-religion> (Stand: 24.01.2019).
- 15 Vgl. Sayyed, Khalid bin, *Pakistan. The Formative Phase 1857–1948*, Oxford Paperbacks, Karachi 1998, S. 109.
- 16 Vgl. Evers, Georg, *Pakistan*, in: *Die Länder Asiens, Kirche und Katholizismus seit 1945*, Bd. 5, Paderborn 2003, S. 393–412.
- 17 Vgl. Pfau, Ruth, *Die Schönheit des Helfens – Ärztin, Nonne, Powerfrau*, Freiburg 1960.
- 18 Vgl. Pfau, Ruth, *Wohin die Liebe führt, Afghanisches Abenteuer*, Freiburg 1990.
- 19 Vgl. United Nations General Assembly, *International Covenant on Civil and Political Rights*, 16 December 1966, entry into force 23 March 1976 (999 UNTS 171). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: http://www.institutmenschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen//iccpr_de.pdf (Stand: 20.04.2019).
- 20 Vgl. United Nations Treaty Collection, *Status of Treaties*, unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (Stand: 01.12.2018).
- 21 Vgl. United Nations Treaty Collection, *Status of Treaties*, unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en (Stand: 01.12.2018).
- 22 United Nations Human Rights Committee, General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (ICCPR Article 18), 20 July 1993 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4), Para. 2.
- 23 Vgl. ebd., Para. 5.
- 24 Vgl. ebd., Para. 11.
- 25 Vgl. Bielefeldt, Heiner, *Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar*, in: Krämer, Klaus/Vellguth, Klaus (Hrsg.), *Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle* (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg i. Br. 2014, S. 115–137, hier S. 121–124.
- 26 Der englischsprachige Text der Verfassung von 1973 wurde vom Autor ins Deutsche übersetzt. Für den englischen Text vgl. <http://www.pakistan.org/pakistan/constitution> (Stand: 28.01.2019).
- 27 Beide Ämter, sowohl das des Präsidenten wie auch des Ministerpräsidenten, sind ausschließlich Muslimen vorbehalten (vgl. National Assembly of Pakistan, *The Constitution of the Islamic Republic of Pakistan*, unter: http://na.gov.pk/uploads/documents/1333523681_951 [Stand: 09.01.2019]).
- 28 Vgl. UCA-News, 13. August 2018.
- 29 Vgl. UCA-News, 21. Mai 2018.
- 30 Vgl. Gulzar, Ayyaz, Karachi, UCA-News, 21. Mai 2018.
- 31 Vgl. Evers, Georg, *Unter Druck: Pakistan und seine religiösen Minderheiten*, in: *Herder Korrespondenz* 65 (2011) 8, S. 426–432.
- 32 Vgl. Chaudhry, Kamran, *Ahmadis: Slaughter and Silence in Pakistan*, UCA-News, 27. Juni 2018.
- 33 Es ist bemerkenswert, dass die erste Moschee in der ehemaligen DDR, deren Grundstein am 13. November 2018 in Erfurt gelegt wurde, eine Moschee der Ahmadiyya-Gemeinde ist.
- 34 Vgl. UCA-News, 19. September 2018; *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 8. November 2018.
- 35 Vgl. *Pakistanische Hindus dürfen endlich heiraten*, *Neue Zürcher Zeitung*, 22. Februar 2018.
- 36 Chaudhry, Kamran, *Pakistani Christians in limbo after church closure*, UCA-News, 18. Juni 2018.
- 37 Vgl. United States Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, *International Religious Freedom Report Pakistan 2016*, S. 22–23.
- 38 Vgl. UCA-News, 13. September 2018.
- 39 Vgl. Dildari, P./Mughal, A., *Section 295-C of the Pakistan Penal Code. A Study of the History, Effects and Cases under the Blasphemy Laws in Pakistan*, Lahore 1995; vgl. Felix, Ghulam Masih (Qasir Amritsari), *The Blasphemy Law, From Ordinance to Murder*, Karachi 1994.
- 40 Vgl. Jacob, Peter, *Eine Frage der Ehre. Pakistan und die Konsequenzen des Blasphemie-Gesetzes*, in: *Forum Weltkirche* 5 (2006), S. 9–13.
- 41 Vgl. Qasari Amritsari, G., *Documentation of the Blasphemy Law, from Ordinance to Murder*, Karachi 1994.
- 42 missio hatte für die beiden verurteilten Christen eine Unterschriftenkampagne gestartet, deren Ergebnis in Bonn unter Beisein von Bischof John Joseph dem damaligen Botschafter Pakistans übergeben wurde.
- 43 Vgl. Rashid, Ali (Hrsg.), *A Peaceful Struggle. A Collection of Bishop John Joseph's Writings against Black Laws and Discrimination*, Faisalabad 1999.

- 44 Vgl. Ökumenischer Rat der Kirchen, Erklärung zur missbräuchlichen Verwendung des Blasphemiegesetzes und zur Sicherheit religiöser Minderheiten in Pakistan, Genf, 1. September 2009.
- 45 Vatican News, 20. November 2018.
- 46 Vgl. ebd.
- 47 Vatican News, 1. November 2018.
- 48 Vgl. Vatican News, 31. Oktober 2018; Vatican News, 3. November 2018; UCA-News, 5. November 2018.
- 49 Vgl. Vatican News, 25. November 2018.
- 50 Vgl. UCA-News April 10, 2019
- 51 Khamran Chaudhry and Zahid Hussain, Lahore, UCA-News, 8. Mai 2019
- 52 Vgl. Channan, James OP, Christian-Muslim Dialogue in Pakistan, Multan 1985.
- 53 Vgl. Chaudry, Khamran, Lahore, UCA-News, 20. April 2018.
- 54 Gulzar, Ayyaz, Karachi, UCA-News, 21. Mai 2018.

Weiterführende Literatur

- Ali, Tariq, Pakistan, Ein Staat zwischen Diktatur und Korruption, München 2008.
- Ahmed, Khaled, Pakistan – eine auseinanderbrechende Nation, in: Forum Weltkirche 3 (2014), S. 8–13.
- Channan, James, Path of Love. A Call for Interfaith Harmony, Lahore 2014.
- Evers, Georg, Pakistan, in: Die Länder Asiens, Kirche und Katholizismus seit 1945, Bd. 5, Paderborn 2003, S. 393–412.
- Evers, Georg, Islamismus und Staatsräson, Der Krisenherd Pakistan und seine christliche Minderheit, in: Herder Korrespondenz 56 (2002) 2, S. 86–91.
- Evers, Georg, Unter Druck: Pakistan und seine religiösen Minderheiten, in: Herder Korrespondenz 65 (2011) 8, S. 426–432.
- Evers, Georg, Die christliche Minderheit in Pakistan im Würgegriff von staatlicher Ohnmacht und wachsendem Islamismus, in: Schreijäck, Thomas (Hrsg.), Prekäres Christentum in Asien, Mainz 2011, S. 27–42.
- Evers, Georg, James Channan OP, Pionier des interreligiösen Dialogs in Pakistan, in: Forum Weltkirche 2 (2013), S. 32–34.
- Jacob, Peter, Menschenrechte haben einen sehr hohen Preis, in: Forum Weltkirche 6 (2008), S. 26–30.
- Jacob, Peter, Eine Frage der Ehre, Pakistan und die Konsequenzen der Blasphemie-Gesetze, in: Forum Weltkirche 5 (2006), S. 9–13.
- Kößmeier, Norbert/Channan, James, Interview mit Großimam Abdul Khabir Azad, in: Forum Weltkirche 3 (2014), S. 20–24.
- Rashid, Ali, A Peaceful Struggle. A Collection of Bishop John Joseph's Writings against Black Laws and Discrimination, Faisalabad 1999.
- Rehmann, Ibn Abdur, Menschenrechte in Pakistan, in: Forum Weltkirche 3 (2014), S. 14–19.
- Rooney, John, Pakistan Christian History Monograph Series, 6 Volumes, Rawalpindi 1984–1988.
- Sayeed, Khalid bin, Pakistan – The Formative Phase 1857–1948, Karachi 1998.

Erschienenene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar: <https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- 44 **Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 552
- 43 **Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan**
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551
- 42 **Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan**
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550
- 41 **Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea**
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549
- 40 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba**
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548
- 39 **Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien**
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547
- 38 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546
- 37 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545
- 36 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544
- 35 **Länderberichte Religionsfreiheit, Oman**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543
- 34 **Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542
- 33 **Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541
- 32 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540
- 31 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mali**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539
- 30 **Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538
- 29 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537
- 28 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536
- 27 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535
- 26 **Länderberichte Religionsfreiheit, Katar**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534
- 25 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 **Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 **Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 **Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 **Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 **Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 **Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 **Länderberichte Religionsfreiheit, China**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 **Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 **Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505
- 4 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 **Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpr) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio
Internationales Katholisches
Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: +49/241/7507-00
Fax: +49/241/7507-61-253
menschenrechte@missio-hilft.de

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX

© missio 2019
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600552

